



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 20.09.2023

EINLADUNG

zur 20. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 26.09.2023, 19:30 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundst
tadt

Tagesordnung

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 19. Sitzung am 11.07.2023
2. Mitteilungen
 - 2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - 2.2 der Ausschussvorsitzenden
 - 2.2.1 Akteneinsichtsausschuss in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung durch Hessen-Mobil bis zum 18.10.2022 (MI-28/2023)
hier: Berichterstattung des Haupt- und Finanzausschusses
 - 2.3 der Vertreter in den Verbänden
 - a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
 - b) Abwasserverband Oberes Weiltal
 - c) Verkehrsverband Hochtaunus
 - d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
 - e) Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord
 - 2.4 des Gemeindevorstandes
 - 2.4.1 Antwort zur Anfrage der UB vom 14.06.2023 (VL-64/2023
hier: Stand Planungen Windenergieanlagen 1. Ergänzung)
 - 2.4.2 Antwort zur Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023 (MI-29/2023)
hier: Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach
 - 2.4.3 Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom (MI-30/2023)
08.05.2023 - Feldwege in Grävenwiesbach
 - 2.4.4 Wahl der Schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht Frankfurt am (VL-58/2023
Main für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 1. Ergänzung)
 - 2.4.5 Aufsichtsbehördliche Genehmigung nebst Begleitverfügung zum Doppel- (MI-25/2023
haushalt 2023/ 2024 der Gemeinde Grävenwiesbach 2. Ergänzung)
 - 2.4.6 Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 – (VL-77/2023
Berichterstattungen zum 31.03.2023 sowie zum 30.06.2023 2. Ergänzung)
3. Anfragen

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

1. Entwicklung des Hundebestandes - Prüfung der Hundesteuersätze

(VL-80/2023
2. Ergänzung)

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1. Freiflächenphotovoltaik
hier: Grundsätzliches Vorgehen

(VL-71/2023
1. Ergänzung)

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 27.09.2023

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 20. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 26.09.2023, 19:30 Uhr bis 20:12 Uhr
im DGH Hundstadt, großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach, Ot. Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Butz, Reiner (SPD)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Lehr, Alexander (FWG)
Pauly, Michael (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Schiffer, Mikula (GRÜNE)
Schreier, Stefan (UB)
Seifarth, Michael (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Berger, Florian (SPD)
Bettner, Rainer (FWG)
Bierwirtz, Bernd (FWG)
Hammel von, Stephan (GRÜNE)
Kaduk, Lauritz (UB)
Lauth, Barbara (FWG)
Pauls, Achim (CDU)
Stöckmann, Tobias (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Dr. Braun, Karsten (FWG)
Friedrich, Armin (FWG)
Heider, Timo (CDU)
Klimt, Karin
Stöckmann, Lothar (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Lippe, Maximilian

Gäste:

Romahn, Andreas (Usinger Anzeiger)

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 19. Sitzung am 11.07.2023
-----------	---

Keine Einwände.

2.	Mitteilungen
-----------	---------------------

2.1	des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
------------	--

Vors. Book teilt folgendes mit:

- a.) Ein notwendiges Update an den iPads ist dringend durchzuführen. Bislang wurden nicht alle Updates durchgeführt. Bitte keine 2-Faktoren Authentifizierung im Zuge des Updates anwenden.
- b.) Der Neujahrsempfang der Gemeinde zusammen mit der VGG findet am 25.01.2024 im DGH Hundstادت statt. Bitte diesen Termin vormerken.
- c.) Die Aktion Stadtradeln läuft noch bis Ende der Woche.

2.2	der Ausschussvorsitzenden
------------	----------------------------------

- a) HFA, Vors. GV Stahl: In der letzten Sitzung am 14.09.23 wurde der Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses bezüglich der Kastanienbepflanzung verfasst. Dieser ist heute auf der TO. Ebenso wurde der Bericht zum Haushaltsvollzug zum 31.03. bzw. 30.06.23 zur Kenntnis genommen. Die Vorlage zur Hundesteuer wurde einstimmig beschlossen.
- b) BSPA, Vors. Book: Der BSPA hat nicht getagt.
- c) ULFA, Vors. GV Solz: Die Sitzung fand am 12.09.23 statt. Diese fand im Rahmen einer Begehung im Wald statt. Einige Flächen, auf den Eichen stehen, sind derzeit vom Eichenprachtkäfer befallen und gefährdet. Viele Eichen sind abgängig. Dies stellt eine große Herausforderung für den Forst in der nächsten Zeit dar. Frau Romer hat außerdem einen ausführlichen Bericht über die aktuelle Situation des Waldes gegeben.
- d) JSKSA, Stellv. Vors. GV Sorg-Meghawry: Es fand keine Sitzung statt.

2.2.1	Akteneinsichtsausschuss in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung durch Hessen-Mobil bis zum 18.10.2022 hier: Berichterstattung des Haupt- und Finanzausschusses	MI-28/2023
--------------	--	-------------------

Wird zur Kenntnis genommen.

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

a) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

BGM Seel: Die Sitzung fand am 12.07.23 statt. Der „Rotorenout-Beschluss“ wurde gefasst. Der Regionalverband hat ebenfalls einen Beschluss zur Standortbestimmung für Freiflächen-PV Anlagen beschlossen. Die nächste Sitzungsrunde wird ausfallen. Daher findet erst Mitte/Ende November die nächste Sitzung statt.

b) Abwasserverband Oberes Weiltal

Beig. Stöckmann: Es fand keine Sitzung statt.

c) Verkehrsverband Hochtaunus

GV Stahl: Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, 28.09.23 statt.

d) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen

BGM Seel: Herr Bullmann hat einen ausführlichen Bericht verfasst. Dieser liegt der TO bei.

e) Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord

GV Radu: Die nächste Sitzung findet am 19.10.23 statt.

2.4 des Gemeindevorstandes

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

2.4.1	Antwort zur Anfrage der UB vom 14.06.2023 hier: Stand Planungen Windenergieanlagen	VL-64/2023 1. Ergänzung
--------------	---	------------------------------------

Die Diskussion fand im TOP 2.4 statt.

2.4.2	Antwort zur Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023 hier: Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach	MI-29/2023
--------------	--	-------------------

Die Diskussion fand im TOP 2.4 statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

2.4.3	Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.05.2023 - Feldwege in Grävenwiesbach	MI-30/2023
--------------	---	-------------------

Die Diskussion fand im TOP 2.4 statt.

2.4.4	Wahl der Schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht Frankfurt am Main für die Geschäftsjahre 2024 - 2028	VL-58/2023 1. Ergänzung
--------------	---	------------------------------------

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

2.4.5	Aufsichtsbehördliche Genehmigung nebst Begleitverfügung zum Doppelhaushalt 2023/ 2024 der Gemeinde Grävenwiesbach	MI-25/2023 2. Ergänzung
--------------	--	------------------------------------

Wird zur Kenntnis genommen.

2.4.6	Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 – Berichterstattungen zum 31.03.2023 sowie zum 30.06.2023	VL-77/2023 2. Ergänzung
--------------	--	------------------------------------

Wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 mit Berichterstattung zum 31.03.2023 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 mit Berichterstattung zum 30.06.2023 zur Kenntnis.
3. Die Gemeindevertretung beauftragt die Finanzverwaltung mit der Weiterleitung der Berichte an die Kommunalaufsicht und an den Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

3.	Anfragen
-----------	-----------------

BGM Seel: Die Beantwortung der Anfrage der UB-Fraktion zum Thema Abwasser steht noch aus. Die Anfrage weist teils redaktionelle Fehler auf.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache
--

1.	Entwicklung des Hundebesandes - Prüfung der Hundesteuersätze	VL-80/2023 2. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Die Beschlussvorlage wird einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt keine Anpassung der Hundesteuersätze.

Eine erneute Beratung der Hundesteuersätze soll in 2026 unter Vorlegung der Entwicklung der Anmeldezahlen ab dem Jahr 2021 und eine Differenzierung der als gefährlich eingestuften Hunde nach Rasse und nach Vorfällen sowie unter Angabe der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die Doging-Stations erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache
---	--

1.	Freiflächenphotovoltaik hier: Grundsätzliches Vorgehen	VL-71/2023 1. Ergänzung
----	---	------------------------------------

GV Tramnitz: Ist eine Verschiebung in die Ausschüsse zur Beratung möglich? Der BSPA sollte aufgrund des planerischen Elements zur Beratung hinzugezogen werden.

BGM Seel: Eine Verschiebung in den Ausschuss BSPA ist sicher sinnvoll. Es herrscht außerdem derzeit kein Zeitdruck.

GV Stahl: Die Beratungen sollten federführend vom BSPA in gemeinsamer Sitzung mit dem ULFA diskutiert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach beschließt, die Vorlage VL-71/2023 Freiflächenphotovoltaik, hier: Grundsätzliches Vorgehen, zur Beratung in den BSPA zu verschieben. Die Sitzung des BSPA soll gemeinsam mit dem ULFA unter Federführung des BSPA stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:12 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Maximilian Lippe
(Schriftführer)



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 12.07.2023

NIEDERSCHRIFT

der 19. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 11.07.2023, 19:30 Uhr bis 20:23 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Berger, Florian (SPD)
Bettner, Rainer (FWG)
Bierwirtz, Bernd (FWG)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Lehr, Alexander (FWG)
Pauls, Achim (CDU)
Pauly, Michael (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Schiffer, Mikula (GRÜNE)
Schreier, Stefan (UB)
Seifarth, Michael (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Butz, Reiner (SPD)
Hammel von, Stephan (GRÜNE)
Kaduk, Lauritz (UB)
Lauth, Barbara (FWG)
Stöckmann, Tobias (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Radu, Heinz (FWG)
Friedrich, Armin (FWG)
Heider, Timo (CDU)
Klimt, Karin
Stöckmann, Lothar (CDU)
Thiele, Michael (GRÜNE)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Dr. Braun, Karsten (FWG)
Wauch, Sebastian (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Andreas Romahn (UA) und
Stefan Fritz (Gesamtelternbeirat).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:33 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

GV Tramnitz: Bitte die Änderung der Richtlinie vom Teil B-TOP 2 in den Teil C verschieben.

GV Haas: Ich habe eine kurze Frage zur WVS.

Bgm. Seel: Ich habe noch eine ergänzende Info zur WVS.

In Abstimmung mit Hr. Vors. Book bleibt der TOP einvernehmlich im Teil B bestehen.

Der ehem. Teil B-TOP 2 wird neu zu Teil C-TOP 1.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 18. Sitzung am 13.06.2023

Keine.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Winfried Book teilt folgendes mit:

- a.) iPads. Von Hr. Bullmann liegt die aktuelle Info vor, dass es ein sicherheitsrelevantes Update gibt. Daher die Bitte an Sie, es zeitnah zu aktualisieren.
- b.) Die Parlamentarier, die die Erklärung nach § 26a HGO noch nicht abgegeben haben, spreche ich gleich persönlich nach der Sitzung an.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. GV Stahl:

Der HFA hat am 29.06.2023 zu den heutigen TOPs im Teil B getagt und empfiehlt die jeweiligen Beschlussvorschläge einstimmig. Ferner tagte noch der Akteneinsichtsausschuss zur Kastanienanpflanzung. Der Bericht wurde erörtert und ein Beschluss gefasst. Allerdings sollten noch Daten wg. den Anfragen im Bericht nachgetragen werden. Leider gab es im Nachhinein noch Unstimmigkeiten darüber, ob das so war. Daher wird die Thematik nochmal in der nächsten HFA-Sitzung beraten.

b.) BSPA, i. V. - Vors. Book

Der BSPA hat nicht getagt.

c.) ULFA, Vors. GV Solz

Der ULFA hat nicht getagt. Vor dem Teil C-TOP 2 - Forstbetriebswerk möchte ich noch einen Hinweis geben.

d.) JSKSA, GV Sorg-Meghawry

Der JSKSA hat am 26.06.2023 getagt. U. a. wurde zum Jugendhaus informiert und es gab ein Gespräch mit dem Jugendpfleger. Ein neues Banner wurde erstellt und ggf. ist eine Änderung der Öffnungszeiten vorgesehen, allerdings hört der Jugendpfleger nach dem Ende der Sommerferien auf. Ferner wurde zum heutigen Teil B-TOP 2 getagt und der JSKSA empfiehlt hier einstimmig den vorliegenden Beschlussvorschlag für den Kindergarten Laubach. Der Ausschuss hat sich für eine Erweiterung der Probephase bis zum 31.07.2024, anstatt bis zum 29.02.2024 ausgesprochen. Eine Umfrage soll auch wg. der Angleichung in den anderen Einrichtungen vorgenommen werden.

Informationen gab es noch zu den Allegro-Konzerten und dem vom Sport-Coach Andreas Romahn geplanten Sportfestes am 07.10.2023.

GV Wade nimmt an der Sitzung teil!

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

a)	Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
-----------	--

Bgm. Seel: Die Verbandskammer tagt Morgen. Neben Aufstellungsbeschlüssen, soll Morgen die Wahl des Verbandsdirektors vorbereitet werden. Von der Unabhängigen Gruppe liegt ein Antrag für ein Seilbahnprojekt zwischen Frankfurt nach Offenbach vor.

Ferner soll es einen Rotoraußenbeschluss geben, d. h. der Rotor muss künftig nicht innerhalb der Vorrangflächen liegen, der Mast ja.

Ferner ist eine Beschlussfassung über mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen. Im TP Erneuerbare Energien ist eine Änderung vorgesehen. Wenn der Beschluss so kommt, werde ich die Fraktionen informieren. Ferner wurde der Jahresabschluss 2022 aufgestellt und ein erster Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 soll folgen.

GV Tramnitz: Kann man die Haltung zu dem Rotoraußenbeschluss einschätzen?

Bgm. Seel: Dem wird wohl zugestimmt werden.

GV Tramnitz: Gibt es einen Beschluss wg. der Abführung Windenergieflächen an das Land?

Bgm. Seel: Es gibt noch keinen Beschluss. Momentan gilt der TP Erneuerbare Energien mit den Vorrangflächen. Aktuell gibt es die Diskussion, den Flächenbedarfsbeschluss vorzuziehen. Wenn das Flächenziel erreicht ist, würde der TP Erneuerbare Energien außer Kraft treten und dann können/müssen vorhabenbezogene B-Pläne für solche Projekte erstellt werden.

b)	Abwasserverband Oberes Weiltal
-----------	---------------------------------------

Beigeo. Lothar Stöckmann: Der Abwasserverband hat nicht getagt. Allerdings erhielt ich die Info, dass der Sachbearbeiter längere Zeit erkrankt war und sich jetzt wieder im Dienst befindet.

c)	Verkehrsverband Hochtaunus
-----------	-----------------------------------

GV Stahl: Der VHT hat nicht getagt.

d)	Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen
-----------	---

Hr. Bullmann: Die Verbandsversammlung hat nicht getagt, tagt aber am kommenden Donnerstag.

e)	Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord
-----------	--

GV Alexander Radu: Die Verbandsversammlung hat nicht getagt.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt folgendes mit:

- a.) Zur letzten Anfrage, bzgl. der Sitzung der Verbandsversammlung IKZ Feuerwehr Technische Dienste HTK Nord. Hier befinden wir uns gerade in der Terminierungsphase, wahrscheinlich wird es der 19.10.2023.
- b.) Morgen findet die Verbandsversammlung der Ekom21 statt. Hier gibt es u. a. Probleme im Finanzbereich durch die Migration auf SAP 4 Hanna.
- c.) Mit Hr. Fremer von der Fa. RV-K, die das kommunale Radwegekonzept erstellt haben, haben wir Kontakt gehalten. Hr. Fremer hat jetzt 4 – 5 Projekte näher beleuchtet und durchgeprüft, im Hinblick

auf die Zuständigkeit der Baulastträgerschaft, der Realisierungswahrscheinlichkeit und den geschätzten finanziellen Anteil für die Kommune. Der HTK beabsichtigt für zwei Projekte die Kosten zu übernehmen, wenn die Gemeinde die Planung dafür übernimmt. Das muss noch weiter abgestimmt werden.

- d.) Freiflächenphotovoltaik. Verweise auf die Hinweise zum Teil A - TOP 2.3a.).
Es ist festzustellen, dass nicht alle Flächen, die derzeit angefragt sind, nicht grün, sondern eher gelb oder rot gekennzeichnet sind. Daher habe ich die Prüfung beim Regionalverband an die Sachbearbeitung gegeben, mit der Bitte um eine Aussage zu der Flächenthematik. Sobald eine Antwort vorliegt, teile ich es Ihnen mit.
- e.) Ferienpass.
Das Senckenberg-Museum nimmt in diesem Jahr nicht daran teil, dafür aber das Freibad in Schmitten.
- f.) Jugendhaus.
Im Hinblick auf die damalige Nachfrage im JSKSA zu Freiflächenaktivitäten, wurde seitens des VzF mitgeteilt, dass sie keine aufsuchende Jugendarbeit betreiben, daher kommt es auch nicht in Betracht. Lt. Hr. Vogel ist die Nachfolge für Hr. Favila Montes de Oca geregelt, die Person wird sich demnächst vorstellen.
- g.) Kläranlage.
Hr. Grieß von der Schüllermann u. Partner wird die Anlage aus buchhalterischer und wirtschaftlicher Sicht überprüfen. Aufgrund längerer Erkrankung blieb dies bisher aus. Wenn das Ergebnis vorliegt, wird es wieder eine gemeinsame Infoveranstaltung geben, mit dem GVOR und dem HFA.
- h.) Heute haben wir die Haushaltsgenehmigung für den Doppelhaushalt von der Kommunalaufsicht erhalten. Diese enthält keinerlei Auflagen für 2023/2024!

3.	Anfragen
-----------	-----------------

Bgm. Seel teilt mit, dass aktuell noch drei Anfragen offen sind.
Eine von der Fraktion Bündnis90/DieGrünen zu den Feldwegen und zwei von der UB-Fraktion zum Thema Windkraft und Anschaffungs- u. Wiederherstellungskosten.
Diese werden demnächst beantwortet.

3.1	Schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis90/DieGrünen hier: Spielplatz Mönstadt
------------	--

Die Anfrage lautet:
„Gibt es für den geplanten Spielplatz in Mönstadt nun einen finalen Standort und wurde für diesen bereits ein Bauantrag oder Bauvorantrag gestellt?“

Bgm. Seel beantwortet die Frage wie folgt: *Nein!*
Ergänzend ist mitzuteilen, dass wir zurzeit aufgrund eines personellen Engpasses keine Bauvoranfrage stellen können. Diese muss detailliert geplant sein.

Es sprechen noch GV Haas und Tramnitz. Letzterer bittet um Prüfung, ob die Leistung einer Bauvoranfrage ggf. extern erfolgen könnte?

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache	
--	--

1.	Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)	VL-54/2023 2. Ergänzung
-----------	--	------------------------------------

Bgm. Seel teilt mit, dass es eine Nachfrage gab, im Hinblick auf die Befüllung der Löschfahrzeuge von der Feuerwehr. Das muss satzungstechnisch nicht berücksichtigt werden, da die Feuerwehr kein Anschlussnehmer nach der Satzung ist. Es gibt aber schon seit Jahren eine Dienstanweisung, die eine Mitteilungsspflicht an die Wassermeister beinhaltet. Diese wird in dem Zuge auch überprüft werden.

GV Haas: Wenn wir die Satzung ändern, müssen wir aber davon ausgehen, dass nicht alle Leute es

lesen oder wahrnehmen.

Bgm Seel: Ist natürlich denkbar, aber wird wie bei jeder Satzungsänderung amtlich bekannt gemacht. Hintergrund ist ja nicht das Sanktionieren, sondern das Organisieren! Wir werden es über die Homepage und einem Zeitungsbericht im Sommerloch ausführlich erörtern.

GV Tramnitz: Vielleicht kann man eine Info an alle Haushalte rausgeben, so wie es beim Trinkwasser-notstand auch erfolgte.

Bgm. Seel: Werden wir mit in die Überlegung einbeziehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ergänzung des § 35 der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m³/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m³/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

und stimmt der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung in der vorgelegten Form zu.

Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBI S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 11.07.2023 folgende Artikeländerungssatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1:

In **§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten** wird ein neuer Absatz 6 wie folgt eingefügt:

- (6) Der Anschlussnehmer hat vor einer Entnahme von mehr als 3 m³/Stunde und einer Gesamtentnahmemenge von mehr als 5 m³/Tag dies mindestens eine Woche vorher bei der Bauverwaltung der Gemeinde anzuzeigen.

Artikel 2:

Diese Artikeländerungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 12.07.2023

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2. - Neu	Neue Kindergartengruppe im Kindergarten Hundstadt hier: Weiteres Vorgehen – Kindergarten Laubach Probetrieb mit erw. Öffnungszeiten und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten	VL-75/2022 10. Ergänzung
---------------------	---	-------------------------------------

Bgm. Seel teilt mit, dass der VzF bereits gebeten wurde, die Umfragen vorzunehmen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Probetrieb mit den erweiterten Öffnungszeiten für den Kindergarten Laubach in der Zeit vom 01.09.2023 bis zum 31.07.2024.
In dieser Zeit wird der Beginn ab 07:30 Uhr nicht mehr angeboten.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage angefügten Artikeländerungssatzungen zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.09.2023 sowie zum 01.01.2024.
3. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgt nach einem erfolgreichen Probetrieb, d.h. wenn mind. die Hälfte der Kinder dieses Angebot in Anspruch nehmen.
4. Eine ausgeweitete Betreuungszeit, analog dem Laubacher Probetrieb, ist in allen Einrichtungen für die Zeit von 07:00 Uhr bis 15.00 Uhr zu überprüfen. Daher wird der Gemeindevorstand gebeten, den Bedarf zeitnah durch den VzF abfragen zu lassen.

**Artikeländerungssatzung
zur Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die nachstehende

**Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kindergartengebühren

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.09.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	236
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	315

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.09.2023:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	307
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	388

(3)

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.09.2023**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	78,50

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.09.2023** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.07.2023 die nachstehende

Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kindergartengebühren

(3) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2024:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	250
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	334

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2024:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 13:00 Uhr	325
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung, Kleinkind	07:00 Uhr – 15:00 Uhr	411

(3)

4. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reinen Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14
Probetrieb Laubach		
Erweiterte Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	0
Erweiterte Halbtagsbetreuung mit Mittagsverpflegung	07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	83

Artikel 2

§ 5 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 11.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache
---	--

1. - Neu	Änderung der Richtlinien "Ehrung verdienter Vereinsmitglieder"	VL-52/2023 2. Ergänzung
-----------------	---	------------------------------------

GV Haas verweist auf die Besprechung bei den Sportvereinen und die dort angesprochene Kritik zur Würdigung des Ehrenamtes. Der vorgesehene Beschlussvorschlag geht in die falsche Richtung.

Anschließend sprechen die GV Schreier, Bgm. Seel, GV Stahl, GV Solz, GV Tramnitz, Bgm. Seel und GV Wade.

GV Tramnitz beantragt im Anschluss den Antrag zurückzustellen.
Es spricht erneut GV Solz.

Bgm. Seel teilt sodann mit, dass der Gemeindevorstand die Vorlage mit der angedachten Änderung zurückzieht. Die aktuelle Richtlinie bleibt bestehen. Der Gemeindevorstand wird versuchen eine mehrstufige Regelung neu zu erarbeiten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Richtlinie zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder.

§ 1

Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Verein muss mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit betragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

2. - Neu	Vorstellung des neuen Forsteinrichtungswerks	VL-44/2023 5. Ergänzung
-----------------	---	------------------------------------

Es spricht ULFA-Vorsitzender GV Solz und er teilt nochmal die Sitzungsabläufe und Ergebnisse vom 29.04. sowie 09.05.2023 mit.

GV Tramnitz erläutert, dass sich die damaligen Rückfragen auf Nachfragen zu den Kalamitäten bezogen. Nach Rücksprache mit Hr. Ruckelshausen teilte dieser mit, dass diese bis inkl. dem Jahre 2021 mitberücksichtigt und in den künftigen niedrigeren ausgewiesenen Hiebsätzen noch nicht berücksichtigt wurden.

Das solle aber bei den künftigen jährlichen Werten berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des neuen Forsteinrichtungswerks zum Stichtag 01.01.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:23 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Aufgrund der bevorstehenden Sommerferien wünscht er allen erholsame Ferien, eine gesunde Rückkehr. Er verweist ferner auf den Bürgermeisterwahlkampf und dass die nächste Sitzung am 26.09.2023 stattfindet.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-28/2023

- öffentlich -

Datum: 14.09.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Akteneinsichtsausschuss in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung durch Hessen-Mobil bis zum 18.10.2022

hier: Berichterstattung des Haupt- und Finanzausschusses

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 12. Sitzung am 18.10.2022 festgestellt, dass auf Grund des Antrags der SPD-Fraktion vom 27.09.2022 ein Akteneinsichtsausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu bilden ist. Hierbei wurde auf die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses verzichtet und der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) mit der Einsichtnahme beauftragt. Gegenstand waren alle Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil im Bereich des Bebauungsplans „Vor dem Seifen“ bis zum 18.10.2022.

Auf die bisherigen Fraktionsanträge sowie die jeweiligen Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses wird verwiesen. Einzelheiten zum Verfahren sowie zu den Feststellungen sind dem beigefügten Abschlussbericht zu entnehmen.

Da die jeweiligen Fraktionen zu unterschiedlichen Bewertungen des Gesamtvorgangs kommen, fokussierte der Haupt- und Finanzausschuss seine Tätigkeit auf die Erstellung eines Rumpfberichtes, dem die Stellungnahmen der Fraktionen als Anlage beigefügt wurden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt in seiner Funktion als Akteneinsichtsausschuss den anhängigen Abschlussbericht nebst der beigefügten Stellungnahmen der Fraktionen.“

Anlage(n):

- (1) Abschlussbericht HFA
- (2) Stellungnahme BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
- (3) Stellungnahme CDU
- (4) Stellungnahme FWG
- (5) Stellungnahme SPD
- (6) Stellungnahme UB

Roland Seel
(Bürgermeister)

Akteneinsichtsausschuss

in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil

ABSCHLUSSBERICHT

Verfahren des Akteneinsichtsausschusses

Einsetzung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 12. Sitzung der laufenden Wahlzeit vom 18.10.2022 festgestellt, dass auf Grund des Antrags der SPD-Fraktion vom 27.09.2022 ein Akteneinsichtsausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu bilden ist. Die Gemeindevertretung hat ferner festgelegt, dass auf die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses verzichtet wird und den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) mit der Wahrnehmung der Akteneinsicht beauftragt.

Auftragsgegenstand

Gegenstand der Akteneinsicht sind alle Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil im Bereich des Bebauungsplans „Vor dem Seifen“ bis zum 18.10.2022.

Beratungen

Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) hat zu folgenden Sitzungen als Akteneinsichtsausschuss getagt.

Sitzung vom 08.12.2022

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wurde einstimmig folgender Verfahrensablauf vereinbart:

1. Da der Unterlagenumfang überschaubar ist (ca. ein Ordner), wird statt einer gemeinsamen Unterlagensichtung im Rahmen der Ausschusssitzungen eine eigenständige Einsichtnahme durch die jeweiligen Ausschussmitglieder in den Räumlichkeiten der Verwaltung angeregt.
2. Die Einsichtnahme soll so vorgenommen werden, dass Erkenntnisse aus den jeweiligen Einsichtnahmen im Rahmen einer gemeinsamen Ausschusssitzung am Mittwoch, 25.01.2023; 19:30 Uhr, debattiert werden können. Ziel des Termins ist die Identifizierung gleichartiger und abweichender Feststellungen der einzelnen Ausschussmitglieder.
3. Die Ergebnisse aus diesem Termin werden im Anschluss durch den Ausschussvorsitzenden Stahl als Rumpfbericht zusammengefasst.
4. In einem noch festzusetzenden Folgetermin soll der Bericht im Ausschuss diskutiert. Anschließend erhalten die Fraktionen die Möglichkeit, einer ggf. abweichenden Stellungnahme.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift der 18. Sitzung des HFA vom 08.12.2022 verwiesen.

Sitzung vom 25.01.2023

Im Rahmen der Sitzung vom 25.01.2023 fand ein erster Austausch zu den im Rahmen der individuellen Akteneinsicht gewonnen Erkenntnissen und Bewertungen statt. Ferner wurden Fragen der Ausschussmitglieder durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Herrn Bürgermeister Seel, beantwortet.

Ferner wurde der weitere Verfahrensablauf in Übereinstimmung mit den Ausschussmitgliedern abgestimmt. Die nächste Sitzung wurde für den 16.03.2023 vereinbart. Ferner wurde um Übersendung der Stellungnahmen der Fraktionen an den Vorsitzenden bis zum 06.03.2023 gebeten.

Es wird insoweit auf die Niederschrift der 19. Sitzung des HFA vom 25.01.2023 verwiesen.

Sitzung vom 16.03.2023

Die Behandlung der Thematik wurde nicht auf die Tagesordnung der Sitzung am 16.03.2023 gesetzt, da zum Zeitpunkt der Herstellungen des Benehmens über die Tagesordnung keine Stellungnahmen aus den Fraktionen vorlag. Ferner wurde durch verschiedene Ausschussmitglieder signalisiert, dass entweder ein weiterer Bedarf zur Einsichtnahme in die Akten besteht oder die Erstellung und Abstimmung der jeweiligen Stellungnahmen mehr Zeit in Anspruch nimmt. Um den vorgetragenen Belangen gerecht zu werden, wurde durch den Ausschussvorsitzenden, in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand, entschieden einen neuen Termin im Juni anzusetzen.

Sitzung vom 29.06.2023

Im Rahmen der Sitzung wird der vorgelegte Bericht erörtert. Es erfolgt eine Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung bzw. die Festlegung des weiteren Verfahrens.

Auf die Niederschrift der 18. Sitzung des HFA vom 08.12.2022 wird verwiesen.

Feststellungen des Akteneinsichtsausschusses

Darstellung des Verfahrens

Den Ausgangspunkt stellt eine Anfrage der Unteren Unterschutzbehörde (UNB) an die Gemeinde Grävenwiesbach dar. Hessen Mobil steht in der Verpflichtung Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die durch Fällung von Bäumen im Zuge von Arbeiten an der L3375 (Grävenwiesbach-Mönstadt-Heinzenberg) sowie der K759 (Hundstadt-Naunstadt-Mönstadt) erforderlich sind. Insoweit hat die UNB geeignete Flächen bei der Gemeinde Grävenwiesbach angefragt.

Aus der Einsichtnahme in die Akten der Verwaltung ergibt sich die im Folgenden dargestellte Chronologie des Verfahrens. Die Aufstellung beinhaltet nur die aus Sicht des Ausschusses wesentlichen Punkte. Auf den umfangreichen Schriftverkehr mit einzelnen Anwohnern wird nicht eingegangen.

09.2018 Verwaltungsvorgang

Auf Grund der Anfrage der UNB zur Bereitstellung einer Fläche wurde durch die Verwaltung primär eine Wegeparzelle im Verlauf des Mönchswegs Richtung „Am Tunnel“ angeboten.

29.01.2019 Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss

Information des Ausschusses über eine geplante Pflanzung als Allee am Mönchsweg Richtung „Am Tunnel“ entsprechend dem primären Vorschlag der Gemeinde.

06.2020 Verwaltungsvorgang

Die UNB präferiert die Ausgleichsfläche „Vor dem Seifen“ für die Anpflanzung.

18.08.2020 Gemeindevorstand

Beratung und Beschlussfassung über die Bepflanzung der in Gemeindeeigentum stehenden Ausgleichsfläche „Vor dem Seifen“ mit Kastanien durch Hessen Mobil.

Ergebnis: 6 Ja / 2 Enthaltungen

24.08.2020 Verwaltungsvorgang

Informationsschreiben an die Anlieger der Fläche, mit denen diese über den Beschluss des Gemeindevorstands zur Bepflanzung mit Kastanien informiert wurden.

28.09.2020 Verwaltungsvorgang

Es findet ein Gespräch zwischen Bürgermeister und Anwohnern statt. Anwohner formulieren Ihre Bedenken und die Forderung nach Mitsprache bei der Bepflanzung. Falls der Forderung nicht entsprochen wird, wird die Gründung einer Bürgerinitiative bzw. einer neuen Wählerliste zur Kommunalwahl angekündigt.

09.-10.2020 Verwaltungsvorgang

Unterschriftenaktion der Anwohner mit 22 Unterschriften von 16 Grundstücken.

20.10.2020 Gemeindevorstand

Beratung des Gemeindevorstands mit zwei Vertretern der Interessengemeinschaft und Herrn Dr. Dr. Selzer (Leiter UNB). Lt. Protokoll widerlegt er durch fachlich versierte Ausführungen die Befürchtungen der Anwohner.

Der Gemeindevorstand nimmt in der Folge die Ausführungen zur Kenntnis und bekräftigt seine Beschlussfassung vom 18.08.2020.

Ortsbeirat Grävenwiesbach 22.10.2020

Information und Beratung über die geplante Bepflanzung der Ausgleichsfläche „Vor dem Seifen“. Seitens des Ortsbeirates erfolgte hierzu keine Stellungnahme oder Beschluss. Der Sitzungsort wurde kurzfristig auf Grund des bekundeten Bürgerinteresses sowie den Erfordernissen auf Grund der Corona-Regelungen in die Lehmkauthalle verlegt. Ein

entsprechender Hinweis wurde am Bürgerhaus angebracht, aber offensichtlich nicht von allen wahrgenommen.

09.02.2021 Gemeindevorstand

Beschluss bezüglich der Rückstellung der Umsetzung der Bepflanzung. Es soll zunächst eruiert werden, ob die Anwohner die Ausgleichsfläche erwerben möchten.

Ergebnis: 6 Ja / 1 Enthaltung

03.2021 Verwaltungsvorgang

Anfrage an Anwohner zu einem möglichen Ankauf der Parzellen. Intention des Gemeindevorstands, zur Veräußerung der Gesamtfläche, nicht nur einzelner Teilstücke.

Rückmeldungen der Anwohner: Hierbei haben einige Anwohner ein grundsätzliches Kaufinteresse bekundet, teils jedoch mit der Absicht dieses dann als Gartenerweiterung zu nutzen und einzufrieden. Ebenso haben einige Anwohner erklärt grundsätzlich kein Interesse an einem Ankauf zu haben.

Im Rahmen der Abfrage erfolgten viele Rückfragen der Anwohner, die von der Verwaltung beantwortet wurden.

Gemeindevertretersitzung 02.03.2021

Antrag der Fraktion „Die Grünen“ bezüglich der Anpflanzung „Vor dem Seifen mit dem Ziel, den Anwohnerinteressen zu entsprechen und eine anderweitige Fläche zu finden.“ Der Antrag wurde in der Sitzung nach vorheriger Diskussion zurückgezogen. Der Antrag wurde zurückgezogen, da in der Sitzung auf die noch ausstehende Beantwortung einer offenen Anfrage der Fraktion B90/Grüne (vom 24.11.2020) verwiesen wurde.

17.05.2021 Ortsbeirat Grävenwiesbach

Der Bürgermeister informiert den neugewählten Ortsbeirat über den derzeitigen Sachstand. Keine Anmerkungen oder Einwände gemäß Protokoll.

29.06.2021 Gemeindevorstand

Der Bürgermeister informiert den Gemeindevorstand über den Erhalt der Verwaltungsvereinbarung. Die Rückläufe bezüglich der Abfrage zum Kaufinteresse der Anlieger werden noch ausgewertet.

24.08.2021 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand berät über die Rückmeldungen zum Kaufinteresse sowie die vorliegende Verwaltungsvereinbarung.

Das dokumentierte Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

6 Anwohner wollen kaufen

9 wollen nicht kaufen

6 Anwohner reagieren nach Beantwortung ihrer Rückfragen nicht mehr

7 Eigentümer reagieren gar nicht

Beschluss: Der Gemeindevorstand beschließt erneut die Bepflanzung sowie die Unterschrift der Verwaltungsvereinbarung.

Das Abstimmungsergebnis ist „einstimmig“. Es sind alle Mitglieder der vertretenen Fraktionen anwesend.

09.2021 Verwaltungsvorgang

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Hessenmobil/Hochtaunuskreis und Gemeinde zur Umsetzung der geplanten Anpflanzung entsprechend der vorliegenden Beschlüsse.

03.2022 Verwaltungsvorgang

Vorlage einer erneute Unterschriftenliste mit 9 Eigentümern/Nutzern angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

07.06.2022 Gemeindevorstand

Erneuter Sachstandsbericht und Beratung.

Beschluss: Der Gemeindevorstand bleibt bei seiner Einschätzung bzw. Beschlussfassung vom 24.08.2021.

Das Abstimmungsergebnis ist erneut „einstimmig“. Es sind alle Mitglieder der vertretenen Fraktionen anwesend.

27.09.2022 Gemeindevertretung

Prüfantrag der SPD-Fraktion zur baurechtlichen Rechtmäßigkeit der Anpflanzung. Der Beschluss erfolgt einstimmig.

18.10.2022 Gemeindevertretung

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird ein Akteneinsichtsausschuss eingerichtet, der die Thematik zum Gegenstand hat.

Gemeindevertretung 20.12.2022

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über zwei gerichtlichen Eilverfahren von Anwohner vor dem Zivil- und dem Verwaltungsgericht bezüglich der begonnenen Anpflanzung. Beide Verfahren blieben erfolglos.

Übersicht über die Anfragen der Fraktionen

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick zu den in der Sache gestellten Anfragen der Fraktionen, das Datum der Befassung im Gemeindevorstand sowie Zeitpunkt und Art der Beantwortung.

Anfragende Fraktion	Art	Anfragedatum der Fraktion	Beantwortung der Anfrage/ des Antrags	weitere Antwort am
SPD	Anfrage Fragen Nr. 1-3 Frage 1	20.11.2020 Mail vom 08.09.2022 zu Frage 1	27.01.2021 per E-Mail an damalige Fraktionsvorsitzende	Beantwortung mit Schreiben vom 13.09.2022 an damalige Fraktionsvorsitzende Beschlussvorlage VL-88/2022 - 1. Erg. GVER-Sitzung vom 27.09.2022 - Teil A - TOP 2.4.1
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Anfrage Teil b.)	24.11.2020	27.01.2021 per E-Mail an damalige Fraktionsvorsitzende	Beantwortung mit Schreiben vom 13.09.2022 an damalige Fraktionsvorsitzende Beschlussvorlage VL-88/2022 - 1. Erg. GVER-Sitzung vom 27.09.2022 - Teil A - TOP 2.4.1
UB Unabhängige Bürger	Anfrage Fragen Nr. 1-6	02.02.2021	24.05.2022 GVER-Sitzung - Sitzungsunterlagen Anfragen - Schreiben vom 16.05.2022	
SPD	Anfrage Fragen Nr. 1-7	03.02.2021	24.05.2022 GVER-Sitzung - Sitzungsunterlagen Anfragen - Schreiben vom 16.05.2022	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Antrag	14.02.2021	02.03.2021 Antrag wurde durch Fr. Haas zurückgezogen	
SPD	Anfrage Fragen 1-3	25.08.2022	14.10./17.10.2022 per E-Mail an aktuelle Fraktionsvorsitzende und GVOR	

Nach § 16 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten. Entsprechend der vorstehenden Übersicht kann festgestellt werden, dass die Beantwortung der Anfragen zwar gegenüber den Fraktionen erfolgte, die Art der Beantwortung jedoch nicht den formalen Anforderungen der Geschäftsordnung entsprach.

Bewertungen des Akteneinsichtsausschusses

Im Rahmen Ihrer jeweiligen Stellungnahmen kommen die Fraktionen zu unterschiedlichen Bewertungen des Gesamtvorgangs. Die Stellungnahmen der Fraktionen sind diesem Abschlussbericht als Anlage beigefügt.

Folgende Stellungnahmen der Fraktionen wurden dem Vorsitzenden zugeleitet:

Stellungnahme der FWG-Fraktion vom 09.03.2023

Stellungnahme der UB-Fraktion vom 29.03.2023

Stellungnahme der CDU-Fraktion vom 17.04.2023

Stellungnahme der Fraktion B90/Grüne vom 21.04.2023

Stellungnahme der SPD-Fraktion vom 26.06.2023



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach
Christian Tramnitz, Erich-Kästner-Str. 9, 61279 Grävenwiesbach

Fraktion

An den
Vorsitzenden des Haupt- und
Finanzausschusses / Akteneinsichtsausschuss
Gemeinde Grävenwiesbach

Datum: 09.04.23

Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Akteneinsichtsausschuss „Kastanienbepflanzung“

Im Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung am Rande des Neubaugebiets „Vor dem Seifen“ kam es zu Unstimmigkeiten zwischen betroffenen Anwohnern und der Gemeinde Grävenwiesbach als zuständige Verwaltung.

Während die Bepflanzung durch einheimische Bäume bereits im Bebauungsplan in nicht exakt definiertem Umfang vorgesehen ist und auch die Ausweisung als Extensivgrünland auf der restlichen Fläche durchaus eine Bepflanzung durch Bäume zulässt, kam es durch die Kooperation mit Hessen Mobil zur Anpflanzung von Esskastanien zu einem größeren Umfang als ursprünglich geplant. Grundsätzlich begrüßt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine über reine Ausgleichsflächen hinaus gehende Begrünung. Die Entscheidungsfindung und insbesondere die Kommunikation mit den Bürgern und die Planung zur konkreten Umsetzung sind jedoch aufs schärfste zu kritisieren.

1. Es wurden seitens des Gemeindevorstands Fakten geschaffen, bevor es überhaupt zu einer Kommunikation mit den Anwohnern gekommen ist. Sogar der Ortsbeirat wurde erst nach zweimaliger Beschlussfassung im Gemeindevorstand gehört. Die Umstände, die zur Verlegung der Ortsbeiratssitzung am 20.10.2020 geführt haben sind weiterhin vage und dem Aktengang nicht zu entnehmen. Unbestritten ist, dass interessierte Anwohner trotz vorheriger Interessenbekundung durch die kurzfristige und nicht an die Betroffenen kommunizierte Verlegung an der Beratung des Ortsbeirats nicht teilgenommen haben. Der Unmut der Betroffenen ist daher nachvollziehbar, auch wenn im Anschluss nicht immer ein sachlicher Vortrag zur Sache stattgefunden hat.
2. Auch in der Folgekommunikation, insbesondere bei der Abfrage zum Ankauf der Fläche, ist die Kommunikation mit den Bürgern zu kritisieren. Nach Beschlussfassung des Gemeindevorstands (vom 23.02.21) hätte es gar nicht zur Abfrage kommen dürfen, da die Antwort des HSGB bereits darauf hindeutete, dass mit einem Verkauf der Flächen an die Bürger der gewünschte Zweck nicht erfüllt werden kann. Die trotzdem durchgeführte Abfrage ist daher als blinder Aktionismus zu bezeichnen und

war faktisch nicht zu beantworten, wie an den ähnlich lautenden Rückfragen schnell feststellbar gewesen wäre. Die anschließend ausgebliebene finale Rückmeldung ist nur die Konsequenz einer völlig von der Realität der Betroffenen losgelösten Sichtweise der Gemeinde.

3. Insbesondere die inkonsistente Angabe von Abständen hat sicherlich zur unnötigen Verwirrung der Betroffenen beigetragen. An den verschiedenen Stellen im Aktenverlauf ist bei der Breite des Streifens mal von 15-21m mal von 20-21m mal von 13-21m die Rede. Auch die Abstände zur Bebauung wurde unterschiedlich angegeben (4-6m), ebenso die Abstände zwischen den Bäumen (10-12m). Bei einigen der Angaben ist völlig verständlich, dass die Anwohner sich und Ihr Eigentum durch die Maßnahme beeinträchtigt sehen. Insofern wäre hier eine klare Kommunikation mit durchgängigen und korrekten Werten, unter Einhaltung aller nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen, unbedingt geboten gewesen.
4. Auch im internen Verwaltungsablauf ist zu kritisieren, dass trotz B-Plan Änderung zum Flurstück 134 (beschlossen am 15.09.2019, in Kraft getreten am 21.05.2019) nach Aktenverlauf noch in den Jahren 2020-2020 Planungen mit HessenMobil stattfanden, die diese Änderung nicht berücksichtigt haben. Auch die im September 2021 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung nahm darauf keine Rücksicht. Es hätte leicht ein Schaden entstehen können, zu dem die Gemeinde Grävenwiesbach auf Grund unterlassener Sorgfalt schadensersatzpflichtig gewesen wäre.
5. Auch die Käufer des Flurstücks 134 wurden nach Aktenlage nicht über den Vorgang und die in der Vergangenheit stattgefundene, wenn auch völlig unzureichende, Kommunikation informiert. Folgerichtig sahen sich die Käufer getäuscht und haben Klage eingereicht. Diese wurde zwar zurück gezogen, aber dazu hätte es bei ausreichender Information gar nicht kommen müssen.
6. Insgesamt ist noch nicht abschließend zu bewerten, ob durch die Anpflanzung eine Beeinträchtigung des Eigentums der betroffenen Anwohner entstehen wird. Ein an den schmalsten Stellen über die durchschnittliche Größe hinaus gehendes Wachstum der Bäume könnte in einigen Jahrzehnten tatsächlich zu Schadensersatzforderungen der Betroffenen führen.
7. Schließlich ist auch ein Interessenkonflikt seitens der Unteren Naturschutzbehörde festzustellen. Diese war einerseits planerisch bei der Auswahl der Flächen involviert und vertritt die Interessen des Hochtaunuskreises zu einem erfolgreichen Zustandekommen der Ausgleichsbepflanzung. Andererseits wurde sie als Genehmigungsbehörde zu Abstandsflächen und Abweichungen vom Bebauungsplan (Abweichung von Artenliste) und in der sachlichen Auseinandersetzung mit den Betroffenen herangezogen.

Im Ergebnis ist die Art und Weise des Zustandekommens der Verwaltungsvereinbarung und insbesondere die unnötig komplizierte und langwierige (Miß-)Kommunikation mit den Betroffenen aufs Schärfste zu kritisieren. Die Maßnahme selbst ist durch die Übernahme der (begrenzten) Pflanz- und Pflegekosten durch HessenMobil für die Gemeinde Grävenwiesbach erst einmal von finanziellem Vorteil. Ob dieser finanzielle Vorteil auch langfristig besteht, insbesondere falls durch übermäßigen Bewuchs Schäden bei den Anwohnern entstehen, bleibt abzuwarten. Der entstandene Ansehens- und Vertrauensverlust, sowohl bei den Betroffenen als auch von Außenstehenden durch ständige Berichterstattung in der Presse ist jedoch nicht zu beziffern, aber dürfte sich in Kombination mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand deutlich über den Einsparungen der Anpflanzung liegen.

Der Akteneinsichtsausschuss selbst konnte bis auf Ausnahmen nur wenig zur Klärung des Sachverhalts beitragen, da wesentliche Teile der Kommunikation nicht veraktet wurden und daher dem Akteneinsichtsausschuss nicht vorlagen. Die Stellungnahme ist insofern vorbehaltlich der zur Einsicht gegebenen Unterlagen.

gez. Christian Tramnitz
Fraktionsvorsitzender
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach



CDU

GRÄVENWIESBACH

Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0151 / 2013 86 87
Telefon 06196 / 7021-300 (dienstl.)

Akteneinsichtsausschuss in Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil

Stellungnahme der CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Den Ausgangspunkt stellt eine Anfrage der Unteren Unterschutzbehörde (UNB) an die Gemeinde Grävenwiesbach dar. Hessen Mobil steht in der Verpflichtung Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die durch Fällung von Bäumen im Zuge von Arbeiten an der L3375 (Grävenwiesbach-Mönstadt-Heinzenberg) sowie der K759 (Hundstadt-Naunstadt-Mönstadt) erforderlich sind. Insoweit hat die UNB geeignete Flächen bei der Gemeinde Grävenwiesbach angefragt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 12. Sitzung der laufenden Wahlzeit vom 18.10.2022 festgestellt, dass auf Grund des Antrags der SPD-Fraktion vom 27.09.2022 ein Akteneinsichtsausschuss nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu bilden ist. Gegenstand der Akteneinsicht sind alle Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit der Kastanienbepflanzung von Hessen Mobil im Bereich des Bebauungsplans „Vor dem Seifen“ bis zum 18.10.2022.

Feststellungen der CDU-Fraktion:

Die Anwohner wurden frühzeitig, unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Gemeindevorstands, durch die Gemeinde über das geplante Vorhaben informiert. Es liegt umfangreicher Schriftverkehr zu Fragen der einzelnen Anwohner vor, der durch die Verwaltung nach Durchsicht der Akte umfänglich beantwortet wurde. Die Verwaltung hat sehr viel Zeit in die Kommunikation mit den Anwohnern investiert. Der Rückgriff auf standardisierte Antwortschreiben ist hier aufgrund der Gleichartigkeit der Vorgänge legitim.

Die Entscheidung des Gemeindevorstandes, die Anwohner erst unmittelbar nach Beschlussfassung zu informieren, ist nachvollziehbar. Bei nahezu allen Vorhaben der Gemeinde, seien es Anpflanzungen oder bauliche Maßnahmen, gibt es private Eigentümer angrenzender Grundstücke. Hier trifft die Gemeinde aus unserer Sicht zunächst keine andere Verpflichtung zur Information, als diese auch eine Privatperson betreffen würde, die Anpflanzungen unter Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände vornimmt.

Es haben mehrfach Treffen mit Vertretern der Anwohner, auch unter Beteiligung des Leiters der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

Auch die Abfrage an die Anlieger der Ausgleichsfläche zum grundsätzlichen Interesse an einem Erwerb halten wir für zielführend, da Gleiches bereits bei einem vorangegangenen Baugebiet erfolgreich praktiziert wurde.

Insgesamt erweckt sowohl die Verwaltungsakte als auch die Berichterstattung in der Presse den Eindruck, dass die Art und Weise, wie Positionen von Einzelpersonen artikuliert wurden, zu einer verhärteten Stimmung geführt hat.

Die vom Gemeindevorstand dargestellt, beträgt der Gegenwert der durchgeführten Maßnahme ca. 150.000 €. Durch diese Maßnahme wurde die noch ausstehende Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Vor dem Seifen“ entbehrlich. Insoweit halten wir die Abwägung des Gemeindevorstands für nachvollziehbar.

Es ist festzustellen, dass es mehrfache Beratungen zur Thematik in den kommunalen Gremien gab. Insbesondere hat der Gemeindevorstand, in dem alle Fraktionen vertreten sind, mehrfach und einstimmig Beschlüsse in der Sache getroffen.

Der Gemeindevorstand hat im Rahmen der Gremiensitzungen nachvollziehbar erläutert, warum keine andere Fläche, insbesondere nicht die zunächst seitens der Gemeinde vorgeschlagene alleearartige Bepflanzung entlang des Möchswegs in Richtung „Am Tunnel“, in Frage kam. Die CDU-Fraktion hätte sich hier jedoch gewünscht, dass dieser Prüfungsprozess und die entsprechenden Kriterien zur Flächenauswahl auch in schriftlicher Form aus der Verwaltungsakte hervorgehen. Ein entsprechender Vermerk hätte auch im Nachgang gefertigt werden können und so zu einer besseren Nachvollziehbarkeit beigetragen.

Ferner ist aus der Verwaltungsakte nicht ersichtlich, warum sich die Untere Naturschutzbehörde hier auf die Anpflanzung von Kastanien als Ersatz für gefällte Pappeln festgelegt hat. Aus Sicht der CDU hätte es sicherlich auch Alternativen gegeben, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes gerecht werden. Ein entsprechender Austausch über den Vorschlag der Anwohner zur Pflanzung von Obstbäumen fand zwar statt, jedoch bleibt die genaue Abwägung nicht nachvollziehbar. Einzig der einstimmige Beschluss des Gemeindevorstands mag begründen, warum die Abwägungen der Unteren Naturschutzbehörde einstimmig als nachvollziehbar angesehen wurden.

Nicht Gegenstand der Arbeit des Akteneinsichtsausschusses ist es, eine abschließende rechtliche Feststellung vorzunehmen. Soweit in den Beratungen des Akteneinsichtsausschusses jedoch bereits bemängelt wurde, dass eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vorliegt und dies per se als rechtswidriges Handeln der Gemeinde gewertet wird, teilen wir diese Auffassung nicht. Vielmehr obliegt es dem Gemeindevorstand unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) über Abweichungen oder Befreiungen zu entscheiden. Dies hat der Gemeindevorstand in der Vergangenheit bereits bei vielen Vorhaben von Grundstückseigentümern im Plangebiet des Bebauungsplans „Vor dem Seifen“ getan. Uns ist keine Vorschrift bekannt, nach der die Gemeinde dieses Recht nicht auch für sich selbst in Anspruch nehmen kann.

Grävenwiesbach, den 17.04.2023



Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender CDU)

Bericht der FWG-Fraktion Grävenwiesbach zum Akteneinsichtsausschuss

Generelle Feststellung

Die erfolgte Lösung bezüglich der Bepflanzung der Ausgleichsfläche des Baugebietes „Vor dem Seifen“ wird von Seiten der FWG begrüßt.

Aufgrund der Bepflanzung und der Pflege durch Hessen Mobil kann die Gemeinde Grävenwiesbach eine erhebliche Summe einsparen.

Die Initiative hierzu erfolgte durch Herrn Dr. Dr. Selzer der Unteren Naturschutzbehörde. Ende 2018/Anfang 2019 sprach er den Bürgermeister stellvertretend für den Gemeindevorstand an.

Aus Sicht der FWG-Fraktion relevante Sitzungen zur Kastanienbepflanzung

ULFA 01.2019

Bürgermeister Seel informiert erstmalig über eine geplante Anpflanzung. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Überlegung einer „Allee“ entlang des Mönchweg.

Gemeindevorstand 18.08.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Bepflanzung der Ausgleichsfläche „Vor dem Seifen“ mit Kastanien durch Hessen Mobil.

Ergebnis: 6 Ja / 2 Enthaltungen

Gemeindevorstand 20.10.2020

Beratung mit den Eheleuten Höfer (Vertretung Interessengemeinschaft) und Herrn Dr. Dr. Selzer.

Beschluss: Der Gemeindevorstand nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bekräftigt seine Beschlussfassung vom 18.08.2020.

Ergebnis: Kein Abstimmungsergebnis im Protokoll

Ortsbeirat Grävenwiesbach 22.10.2020

Beratung über die geplante Bepflanzung der „Ausgleichsfläche“. Es erfolgte keine Stellungnahme oder Beschluss hierzu.

Gemeindevorstand 09.02.2021

Beschluss bezüglich der Rückstellung der Umsetzung der Bepflanzung. Eventuell soll die Ausgleichsfläche an die Anwohner veräußert werden.

Ergebnis: 6 Ja / 1 Enthaltung / Der Vertreter der Grünen hat hierzu die Sitzung verlassen

Gemeindevertretersitzung 02.03.2021

Antrag der Fraktion „Die Grünen“ bezüglich der Anpflanzung „Vor dem Seifen“. Der Antrag wurde in der Sitzung zurückgezogen.

Ortsbeirat Grävenwiesbach 17.05.2021

Der Bürgermeister informiert den neugewählten Ortsbeirat über den derzeitigen Sachstand. Keine Anmerkungen oder Einwände gemäß Protokoll.

Gemeindevorstand 29.06.2021

Der Bürgermeister informiert den Gemeindevorstand über den Erhalt der Verwaltungsvereinbarung. Die Rückläufe bezüglich der „Kaufanfragen“ werden noch ausgewertet.

Gemeindevorstand 24.08.2021

Der Gemeindevorstand berät über die Rückmeldungen der „Kaufanfragen“ sowie die geprüfte Fassung der Verwaltungsvereinbarung für die Bepflanzung.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt erneut die Bepflanzung sowie die Unterschrift der Verwaltungsvereinbarung.

Das Abstimmungsergebnis ist „einstimmig“. Es sind alle Mitglieder der vertretenen Fraktionen anwesend.

Gemeindevorstand 07.06.2022

Erneute Beratung analog 24.08.2021 unter Berücksichtigung aktueller Aspekte und Informationen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand bleibt bei seiner Einschätzung bzw. Beschlussfassung vom 24.08.2021.

Das Abstimmungsergebnis ist erneut „einstimmig“. Es sind alle Mitglieder der vertretenen Fraktionen anwesend.

Gemeindevertretung 27.09.2022

Antrag der Fraktion „SPD“ zur baurechtlichen Überprüfung der Bepflanzung durch den Gemeindevorstand. Die Beschlussfassung ist einstimmig.

Gemeindevertretung 18.10.2022

Antrag der Fraktion „SPD“ über die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschuss.

Gemeindevertretung 20.12.2022

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über 2 Eilanträge/Klagen von Anwohner bezüglich der begonnenen Anpflanzung.

Zwischenzeit erfolgt ein Urteil am AG Bad Homburg. Die Klage wurde abgewiesen. Aufgrund dieses Urteils wurde die Klage am Verwaltungsgericht Frankfurt zurückgezogen.

Abschließende Einschätzung der FWG-Fraktion:

Der Gemeindevorstand war berechtigt eine Verwaltungsvereinbarung zur Anpflanzung von Kastanien im Bereich der Ausgleichsfläche „Vor dem Seifen“ einzugehen.

Zu keiner Zeit erfolgten Anträge oder Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche eine Anpflanzung im Bereich der Ausgleichsfläche „Vor dem Seifen“ generell ablehnen.

Im Vorfeld der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes erfolgten von 2020 bis 2022 umfangreiche Gespräche/Informationsaustausch sowie Schriftwechsel mit den betroffenen Anwohnern, Behörden, innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie dem HSGB.

Wir unterstellen, dass bei der Beschlussfassung/-findung durch den Gemeindevorstand alle bekannten Fakten und Einschätzungen einbezogen wurden. Bestehende gesetzliche Grundlagen wurden beachtet bzw. eingehalten.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes erfolgten vor der Kommunalwahl 2021 „Einstimmig mit Enthaltungen“.

Beschlüsse nach der Kommunalwahl wurden „Einstimmig“ durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes aller Fraktionen getroffen.

Kein Gemeindevorstandsmitglied stimmte gegen die jeweiligen Beschlüsse.

Die FWG-Gemeindevorstandsmitglieder informierten, soweit dies möglich war, die FWG-Fraktion über den Sachstand der Beratungen. Im Vorfeld erfolgten Anfragen der Gemeindevorstandsmitglieder beim Bürgermeister, ob diese hierzu berichten dürfen. Die Zustimmung wurde erteilt.

Aus Sicht der FWG kann kein Fehlverhalten festgestellt werden.



FRAKTION

Abschlussbericht der SPD-Fraktion zum Akteneinsichtsausschuss betreffend die Kastanienbepflanzung im Baugebiet „Vor dem Seifen“

Als SPD-Fraktion haben wir über mehrere Jahre hinweg versucht, den Konflikt zwischen Anwohnern im Baugebiet „Vor dem Seifen“ und dem Gemeindevorstand hinsichtlich der Kastanienbepflanzung aufzulösen und den Sachverhalt durch Anfragen an den Gemeindevorstand aufzuklären.

Aufgrund völlig unzureichender und zum Teil überhaupt nicht beantworteter Anfragen waren wir gezwungen, über die Beantragung eines Akteneinsichtsausschusses Einsicht in den konkreten Verwaltungsvorgang zu nehmen, da andernfalls eine adäquate Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben nicht möglich war.

Uns war dabei bewusst, dass dieses Vorgehen zu neuerlichem Arbeitsaufwand bei den Gemeindebediensteten sowie den Ausschussmitgliedern führen würde. Durch eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindevorstandes – und insbesondere des Bürgermeisters – wäre dieser Aufwand vermeidbar gewesen.

Durch den Akteneinsichtsausschuss konnten jedoch wertvolle Erkenntnisse zum konkreten Sachverhalt gewonnen werden.

Darüber hinaus hat die intensive Durchsicht des Behördenvorgangs einen aufschlussreichen Einblick in das Zusammenspiel von Gemeindevorstand, Ortsbeirat, Gemeindebediensteten sowie Bürgerinnen und Bürgern gegeben, der – über den konkreten Sachverhalt hinaus – Missmanagement bei den politisch Verantwortlichen in der Gemeinde Grävenwiesbach offenbart hat.

Bevor wir zu den konkreten inhaltlichen Erkenntnissen des Ausschusses kommen, möchten wir festhalten, dass wir im Grundsatz eine konsequente und nachhaltige Anpflanzung von Bäumen befürworten. Es ist unsere ökologische Verantwortung, für das Versiegeln von Flächen und das Abholzen von Bäumen einen Ausgleich zu schaffen.

Neben dieser ökologischen Verantwortung kommt jedoch hinzu, dass bei gemeindlichen Projekten die direkt betroffenen Menschen angemessen mit einbezogen werden müssen. Dies muss auch dann gelten, wenn eine politische Mehrheit ein Projekt befürwortet und die Bedenken der Anwohner nicht teilt.

Das zentrale Instrument politisch Verantwortlicher ist hierbei – insbesondere auf kommunaler Ebene – die offene und transparente Information und Kommunikation.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen ergibt sich bei dem zu untersuchenden Sachverhalt folgendes Bild:

Am Anfang des gesamten Konflikts steht ein Informationsschreiben vom 24.08.2020 an die Anwohner. Dieses hat die Umstände und den bis dahin abgehaltenen Prozess jedoch nur unzureichend erläutert.

Zu beachten ist hierbei, dass die Einbeziehung der Anwohner erst nach der ersten Beschlussfassung im Gemeindevorstand am 18.08.2020 erfolgt ist.

Innerhalb des Gemeindevorstandes wurde der Sachverhalt dahingehend erläutert, dass zur Umsetzung des B-Plans sowie zum Ausgleich des Versäumnisses der Anpflanzung von Straßenbäumen (in den dafür im B-Plan vorgesehenen Flächen) grundsätzlich hohe Kosten auf die Gemeinde zukommen würden.

Insofern sei es ein glücklicher Zufall, dass Hessen Mobil einige Jahre zuvor an der L 3375 und an der K 759 insgesamt 55 Pappeln gefällt habe, für deren Ausgleich nun 55 Edelkastanien gepflanzt werden könnten. Diese 55 Kastanien könnten darüber hinaus zugleich den Ausgleich für das Baugebiet „Vor dem Seifen“ schaffen, wenn sie in dem dortigen Ausgleichsstreifen gepflanzt würden.

An dieser Stelle sind zwei Umstände hervor zu heben, die in der politischen Betrachtung bisher zu kurz gekommen bzw. überhaupt keine Erwähnung gefunden haben:

1. Dass der ökologische Ausgleich im Baugebiet „Vor dem Seifen“ bisher so mangelhaft war, liegt maßgeblich daran, dass die vorgesehenen Straßenbäume nicht gepflanzt wurden. Diese hätten in extra ausgewiesenen Flächen im Straßenbereich gepflanzt werden müssen. Mit der Umsetzung des B-Plans war seinerzeit das Planungsbüro Fischer beauftragt. Es hätte somit jedenfalls geprüft werden müssen, ob aufgrund einer fehlerhaften Planumsetzung, das Planungsbüro Fischer zur Umsetzung des zu schaffenden Ausgleichs verpflichtet gewesen ist. Mangels Dokumentation in den Akten ist davon auszugehen, dass eine solche Prüfung nicht stattgefunden hat.
2. Des Weiteren ist zu beachten, dass nicht die Gemeinde Grävenwiesbach für den Ausgleich der Baumfällungen an der L 3375 und K 759 verantwortlich war, sondern dass diese Verpflichtung insoweit das Land Hessen bzw. den Hochtaunuskreis traf. Die Gemeinde Grävenwiesbach hatte mithin nur die Pflanzungen auf ihrem Gebiet zu ermöglichen.

Im Kontext des Ausgleiches für die 55 Pappeln ist darüber hinaus eine Frage relevant, die auch weiterhin in keiner Weise durch die Unterlagen und die bisherigen mündlichen Auskünfte seitens der Verwaltung beantwortet werden konnte:

Auf welcher Grundlage beruht die von der unteren Naturschutzbehörde aufgestellte Anforderung, dass die 55 Edelkastanien unbedingt in alleinartiger Anreihung aufgestellt werden müssen?

Schließlich war dieser Umstand maßgeblich dafür, dass nur eine sehr begrenzte Anzahl an Flächen für die Anpflanzung in Betracht kamen (unter anderem der Ausgleichsstreifen im Baugebiet „Vor dem Seifen“).

Die daran anknüpfende Auskunft, es sei auf dem gesamten Gemeindegebiet kein alternativer Anpflanzungsort gegeben, kann ebenfalls weiterhin nicht mit Sicherheit als bestätigt angesehen werden.

Eine hinreichende Dokumentation in den Akten findet sich nicht.

Spätestens aber nach der politischen Anfrage der SPD aus dem November 2020, die sich genau mit dieser Fragestellung beschäftigt hat, hätte ein Aktenvermerk hierzu angefertigt werden müssen. Schließlich war doch diese Frage maßgeblich für die politische Bewertung und Diskussion.

Festgehalten werden kann jedoch, dass jedenfalls keine genaue Überprüfung dazu stattgefunden hat, ob eine Anpflanzung innerhalb der verpachteten Fläche im Bereich der B 456 Richtung Weilburg möglich gewesen wäre.

Im weiteren Verlauf des Geschehens wurden den politischen Gremien überdies teilweise schlicht falsche Informationen übermittelt. So wurde – ausweislich des Protokolls – dem Ortsbeirat Grävenwiesbach in seiner Sitzung am 22.10.2020 vermittelt, die Gemeinde würde für die Pflanzung der Kastanien von Hessen Mobil 150.000 Euro – 200.000 Euro erhalten. Diese Information war falsch.

Allenfalls ist dies der Gegenwert der Kastanienbepflanzung.

Zu betonen ist an dieser Stelle aber nochmals, dass es sich hier nicht um den Gegenwert der Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung des Baugebiets „Vor dem Seifen“, sondern für den Gegenwert des Ausgleichs aufgrund der Baumaßnahmen an der L 3375 und K 759 handelt, für welchen nicht die Gemeinde verantwortlich ist bzw. war.

Weiter ist auch nicht klar, ob der Gemeinde bei einer alternativen Bepflanzung des Ausgleichsstreifens tatsächlich enorme Kosten gedroht hätten, wie dies im Gemeindevorstand kommuniziert wurde.

Vielmehr ist es unterblieben, mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären, ob der Vorschlag der Anwohner, Obstbäume auf eigene Kosten anpflanzen zu lassen, den für das Baugebiet erforderlichen Ausgleich geschaffen hätte.

Stattdessen hat der Gemeindevorstand die Verwaltung angewiesen, alle Anwohner anzuschreiben, ob sie zu einem nicht definierbaren Preis bereit wären, Teile des Ausgleichsstreifens zu kaufen.

Dieses Vorgehen kann nur als absurd bewertet werden.

Jedem objektiven Betrachter hätte klar sein müssen, dass aufgrund der mangelnden Informationen keine hinreichende Bereitschaft aus der Anwohnerschaft signalisiert werden würde.

Aber selbst, wenn dies geschehen wäre, hätte sich die praktische Umsetzung aufgrund der Zersplitterung der Eigentumsverhältnisse als äußerst schwierig, kostenintensiv und konfliktbehaftet dargestellt.

Besonders bemerkenswert ist weiterhin, dass diese Abfrage eigentlich nur nach einer positiven Stellungnahme des Hessischer Städte und Gemeindebunds (HSGB) hätte erfolgen sollen.

Die Stellungnahme des HSGB kann aber wiederum dahingehend zusammengefasst werden, dass der angedachte Verkauf der Fläche möglich, aber in keiner Weise sinnvoll sei. Insoweit hat der Gemeindevorstand in seiner Mehrheit offenbar eine sehr eigenwillige Interpretation dessen, was eine „positive Stellungnahme“ ist.

Viel sinnvoller wäre es gewesen, den hier verschwendeten Personaleinsatz dazu zu verwenden, eine Auskunft von der unteren Naturschutzbehörde bzgl. des Vorschlags der Anwohner hinsichtlich einer alternativen Bepflanzung zu erhalten und ggf. eine vertragliche Vereinbarung vorzubereiten.

Stattdessen hat der Gemeindevorstand am 29.09.2021 jedoch eine Verwaltungsvereinbarung mit Hessen Mobil und dem Hochtaunuskreis geschlossen, welcher die Gemeinde Grävenwiesbach zur Pflanzung der 55 Kastanien im Ausgleichsstreifen des Baugebiets „Vor dem Seifen“ verpflichtet und die Gemeinde für die Umsetzung haftbar macht.

Allein von der SPD-Fraktion gab es zu diesem Zeitpunkt noch eine unbeantwortete Anfrage zu diesem Sachverhalt. Es erscheint fragwürdig, dass der Gemeindevorstand hier durch Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung neue Fakten geschaffen hat, bevor er seiner Auskunftspflicht gegenüber der Gemeindevertretung nachgekommen ist.

Auch im Rahmen einer rechtlichen Bewertung des Sachverhalts ergibt sich eine mangelhafte Bilanz auf Seiten der Gemeinde. Richtig ist, dass Anwohner im gerichtlichen Eilverfahren vor dem Zivil- und dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg hatten.

Die mediale Darstellung, dass hieraus folge, dass sich die Gemeinde rechtmäßig verhalten habe, ist jedoch unzutreffend.

Die Verfahren der Anwohner sind aus zweierlei Punkten erfolglos geblieben:

Zum einen wurde zivilgerichtlich die Eilbedürftigkeit sowie ein aktuell bestehender materiell-rechtlicher Anspruch nicht gesehen. Dies ist auch völlig naheliegend, da der Sachverhalt bereits seit 2020 öffentlich bekannt war und die von den Anwohnern befürchteten Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke/Immobilien erst durch die ausgewachsenen Bäume in vielen Jahren drohen.

Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Gemeinde in Zukunft nicht haftbar gemacht werden kann – ganz im Gegenteil. Eine abschließende zivilgerichtliche Entscheidung in dieser Sache wird es daher – sofern es zu entsprechenden Klagen kommt – erst in einigen Jahren geben.

Zum anderen wurde vor dem Verwaltungsgericht keine Entscheidung getroffen. Vielmehr wurde der gestellte Antrag zurückgenommen. Dies jedoch nicht, weil es die klare Auskunft gab, dass das Verhalten der Gemeinde rechtmäßig war, sondern weil es den Anliegern an einer klagbaren Rechtsposition fehlt.

Gute Verwaltungstätigkeit zeichnet sich jedoch dadurch aus, insgesamt rechtmäßig zu handeln und dies gerade unabhängig von individuell einklagbaren öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen der Bürgerinnen und Bürger.

Diesem Anspruch ist die Gemeinde jedoch nicht gerecht geworden.

Entsprechend hat das AG Bad Homburg festgestellt, dass die durchgeführte Bepflanzung einen Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans darstellt (AG Bad Homburg – 228 C 1296/22 – S. 8).

Die Gemeinde hat sich mithin rechtswidrig verhalten.

Fazit:

Es lässt sich festhalten, dass der Gemeindevorstand in der gesamten Causa „Kastanienbepflanzung“ ein mangelhaftes Bild abgegeben hat. Viel Unmut, Ärger auf allen Seiten und Kosten hätte durch eine transparente Kommunikation und die ernsthafte Prüfung von Alternativen vermieden werden können – möglicherweise unter Einhaltung aller ökologischen Verpflichtungen.

Die Anwohner können sich nicht – jedenfalls noch nicht – gerichtlich gegen die Bepflanzung wehren. Gleichwohl ist die Bepflanzung nicht mit den Festsetzungen des B-Plans zu vereinbaren. Neben den vielen fragwürdigen Vorgehensweisen des Gemeindevorstandes in dieser Sache gebietet es der Respekt vor den Bürgerinnen und Bürgern, in Zukunft transparenter und in Übereinstimmung mit den eigenen Satzungen zu agieren.

Der Gemeindevorstand hat durch die Verwaltungsvereinbarung mit Hessen Mobil und dem Kreis alle etwaig entstehenden Schadensersatzansprüche übernommen. Der Gemeindevorstand hat insofern fahrlässig gehandelt.

Vielfach wurde der Nutzen dieses Akteneinsichtsausschusses bezweifelt. Auch in der Presse wurde seine Durchführung bereits als obsolet beschrieben. Das Gegenteil ist der Fall. Das Ergebnis des Akteneinsichtsausschusses wirft ein Schlaglicht auf den Umgang der Gemeinde mit seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf die internen Abläufe.

Sicherlich läuft auch vieles richtig und überall wo Menschen agieren, werden Fehler gemacht.

Es zeigt sich aber, dass es eine andere Fehlerkultur und eine Überprüfung der eigenen Verfahrensabläufe braucht.

Als SPD werden wir – wenn nötig – auch in Zukunft von dem parlamentarischen Recht des Akteneinsichtsausschusses Gebrauch machen.

Für die SPD Fraktion

A handwritten signature in blue ink that reads "D. Wade". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

David Wade

An
den Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinde Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach

Grävenwiesbach, 29. März 2023

Stellungnahme Akteneinsichtsausschuss „Kastanien“

Für die UB wurde durch Fraktionsvorsitzenden Schreier Akteneinsicht im Fall „Kastanien“ am 11.01.2023 genommen

Die aus den durchgesehenen Unterlagen lässt sich was die Gemeindeverwaltung angeht nicht immer ein roter Faden in der Kommunikation erkennen, es sind offensichtlich, wie ja auch schon von Herrn Bürgermeister Seel bestätigt, einige Sachverhalte mündlich geklärt oder kommuniziert worden, oder aber über Kanäle, die nicht aktenkundig gemacht wurden.

Exemplarischer Fall: (Kern an Gemeindevorstand)

- Anfrage über die Anpflanzung an Gemeindevorstand – 14.06. 22
- Auskunft in Termin 02.08.22
- Weitere Nachfrage dann über Anwalt 26.08.22
- Gemäß HSGB – Anpflanzung keine unzulässige Einwirkung auf Grundstücksverkauf –Info an RA Hieß 21.11.22)

Hier fehlen sicher teilweise Argumentationen, die zur weiteren Kommunikation über einen Anwalt geführt haben.

HSGB gibt Empfehlung das Kaufinteresse abzufragen. Diese waren sehr vage formuliert. Den Anliegern wird Kauf der Grundstücke angeboten (Preis für Grünland + x) – Definitiver Kaufpreis wurde nicht explizit genannt. Eine klare Definition der Rahmenbedingungen hätte sicher eine schnellere Entscheidung und weniger Schriftverkehr zur Folge gehabt.

Festzuhalten hier ist die Tatsache, dass die als Antwortschreiben an die Interessenten eine Kopie des Bebauungsplans enthielt, incl. Anlage der Bepflanzungsmöglichkeiten, diese jedoch beinhalteten keine Kastanienbäume.

Grundsätzlich fehlende Informationen zum Kastanienanpflanzungsprojekt, die für mich nicht aus den Akten ersichtlich waren:

- Nach Ablehnung der Anpflanzung einer Allee am Mönchweg aufgrund zu geringer Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken, entsteht der Eindruck, dass die Fläche hinter dem Neubaugebiet als Notlösung beschlossen wurde.
- eine frühzeitige Legitimation der UNB ist definitiv so nicht zu erkennen, die Kastanien waren für einen anderen Zweck gedacht, hier hätte neu entschieden werden müssen. Die Bepflanzung im Bebauungsplan sieht andere Flächen für Solitäre und niedrige Bepflanzungen vor.
- Es fehlt die Vorab-Legitimation aus den im Bebauungsplan ersichtlichen Solitärgehölzen eine Allee aus hochwachsenden Gehölzen anzupflanzen. Eine Entscheidung, inwieweit der Bebauungsplan von Seiten der Gemeinde auf eine „Allee“ ausdehnbar ist, kann nicht nachvollzogen werden. Hier wäre nach meiner Meinung eine offizielle Stellungnahme einer Baubehörde einzuholen gewesen.
- Eine schriftliche Legitimation wurde per E-Mail am 27.09.2022 von Hr. Dr. Dr. Selzer gegeben, dass Kastanien als mögliche Alternative okay wären, im Nachhinein, zwar schriftlich, aber ohne offiziellen Charakter. Das wäre als offizielle Form wie es sicher in der öffentlichen Kommunikation üblich ist im Vorfeld notwendig gewesen.

Für die UB:

Stefan Schreier
(Fraktionsvorsitzender)

Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen vom 13.07.2023

Die erste Sitzung musste mangels fehlender Beschlussfähigkeit bei 96 Mitglieder geschlossen werden.

Satzungsgemäß fand 15 Minuten später die erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit statt und jetzt waren 136 Mitglieder anwesend und somit die Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Der Geschäftsführer Hr. Matthias Drexelius hat einen umfassenden und detaillierten Lagebericht zu den bestehenden und anhaltenden Problemen seit der Umstellung auf SAP 4Hana wie folgt gegeben:

Die ekom21 musste ab November 2022 die Rechnungstellungen etc. wg. der Umstellung zunächst einstellen. In diesem Zuge erfolgte auch die Umstellung für die unterschiedlichen Rechnungstellungen wg. der Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz (mit und ohne Mehrwertsteuer).

Leider kam es dann zu doppelten und teils falsch erstellten Rechnungen, die wieder storniert werden mussten, nach dem die Umstellung eigentlich abgeschlossen war.

Das war in der Masse natürlich mit zusätzlichem Aufwand für die Mitglieder verbunden und sorgte zuletzt für deutliche Kritik durch die Mitglieder und hat letztlich auch zu der Berichterstattung und der Sitzungseinladung durch die Geschäftsleitung geführt!

Allerdings teilte Hr. Drexelius ebenfalls mit, dass die Umstellung erfolgen musste, da die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schon vor ein paar Jahren das vorhandene System monierte, mit dem Hinweis, dass eine Umstellung zwingend erforderlich ist, um die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sicherzustellen!

Daraufhin wurde bereits die Umstellung im Jahre 2019 durch die Gremien beschlossen.

Dass die Umsetzung dann erst im Dezember 2022 erfolgte und dann mit vielen Problemen, trotz einer guten Vorbereitung, behaftet war, war nicht vorhersehbar.

Hierfür entschuldigte er sich im Namen der Geschäftsführung vielmals.

Ergänzend ist mitzuteilen, was den Mitgliedern als solches aber überhaupt nichts nützt, dass diese Problematik nicht alleine bei der ekom21 existent sind, sondern bundesweit.

In anderen Fällen kam es sogar zu festgesetzten Zwangsmaßnahmen.

Die außenstehenden Warenrechnungen beliefen sich von März 2023 auf 20 Mio. €, die bis Juli 2023 sodann auf 120 Mio. € anstiegen.

Ende Juni 2023 konnten diese Außenstände bereits auf 84 Mio. € und bis zum Tag vor der Sitzung auf 78 Mio. € zurückgefahren werden, aufgrund der Vornahme der „richtigen“ Rechnungstellungen!

Durch die Auswirkungen kann der Jahresabschluss für das Jahr 2022 aber erst im Dezember 2023 vorgelegt werden.

Die Migrationsumstellung ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Vorhandene und aufgetretene Probleme werden weiter bis August 2023 beseitigt!

Als nächstes Ziel soll sodann die früher bekannte Standardjahresrechnung, für standardisierte Dienstleistungen mit den mtl. Abschlägen wieder erstellt werden, die zuletzt monatlich erfolgten. Das hat natürlich zu immensen Anstiegen bei den Buchungen in den Finanzbuchhaltungen der Mitglieder geführt.

2. Die Beteiligungserweiterung von 1% auf 3% bei der votelT GmbH (Softwarefirma für das Wahlprogramm), mit der Zahlung von 250 TD € für das Stammkapital, wurde mehrheitlich bei 26 Enthaltungen beschlossen.

3. Der Beitritt zur KommunalCampus eG und Erwerb von sechs Genossenschaftsanteilen mit insgesamt 6 TD €, wurde mehrheitlich bei 26 Enthaltungen beschlossen.
4. Als neues Mitglied wurde die Stadt Rüdesheim einstimmig aufgenommen.
5. Im Finanzausschuss rückte wg. Amtsausscheiden von Hr. Frank Börner, auf Vorschlag des HStT u. HSGB die Bürgermeisterin von Gudensberg, Fr. Sina Best im Finanzausschuss nach.
Die Änderung wurde zur Kenntnis genommen.

Bahnübergang:

Strecke: Friedrichsdorf - Brandoberndorf (VHT)
Bahn-km : 25,291
Kreuzung mit : K759 Usingerweg
Sicherungsart: Lichtzeichenanlage mit Halb- und Gehwegschranken
Verkehrliche Bedeutung der Straße : Hauptverkehrsstraße
Verkehrsbelastung auf der Straße : mittel

1. Unfall- oder Gefahrenpotential

in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

2. Sichere Verkehrsabwicklung

in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

3. Erkennbarkeit/Sichtbarkeit BÜ

in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

4. Sichtdreiecke

in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

5. Erkennbarkeit optische Signale und Schranken

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: Schrankenbäume in Q1 und Q2 neu folieren; Kontrastblenden in Q2 und Q3 erneuern

6. Beschilderung

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

7. Markierungen

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

8. Fahrbahn-/ Gehwegzustand

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

9. Zustand der Gleisanlage

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

10. Entwässerung

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

11. Sonstige Bemerkungen

- in Ordnung
 Handlungsbedarf
 nicht relevant

- Bahn
 Straßenbaulastträger

Bemerkung: keine

Teilnehmer:

Gemeinde / Stadt: ---
Polizei: Hr. Koza
Straßenbaulastträger: Hr. Erdmann, Hr. Riegel (beide Hessen Mobil)
Landeseisenbahnaufsicht: ---
Verkehrsbehörde: ---
Andere: ---
HLB Basis AG: Hr. Fink, Hr. Wunderlich, Hr. Jäger, Hr. Georgi

Aufgestellt: HLB Basis AG 10.08.2023

bearb.: J. Georgi	gepr.: J. Fink	Freigabe: J. Fink, 01. Juli 2023
Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch/für die HLB Basis AG geschützt. Dieser steht das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht zu. Vervielfältigung und Weitergabe an Stellen außerhalb der HLB Basis AG bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung. Kopien sind zu kennzeichnen.		



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache VL-64/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 07.07.2023

Sachbearbeiter	Roland Seel	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
59. Sitzung des Gemeindevorstandes	04.07.2023	beschließend
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Antwort zur Anfrage der UB vom 14.06.2023 hier: Stand Planungen Windenergieanlagen

Sachbericht:

Zu der als Anlage beigefügten Anfrage der UB vom 14.06.2023, hier eingegangen am 16.06.2023, antwortet der Gemeindevorstand wie folgt:

Grundsätzlich sind aktuell nur die beiden Windenergieanlagen im Bereich Hoheforst geplant.

Der Projektentwickler DunoAir wurde um Stellungnahme gebeten und hat mit Mail vom 04.07.2023 geantwortet. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Stellungnahmen:

Zu Ziff. 1: Eine Bürgerinformationsveranstaltung ist seitens DunoAir im Herbst 2023 denkbar. Bis dahin liegen weitere Untersuchungsergebnisse vor. Die Bürgerinfo ist in einer Art Marktplatz denkbar mit Unterstützung der LEA – Landesenergieagentur.

Zu Ziff. 2: Dazu gibt es keine Antwort, dies wird vom Gemeindevorstand noch einmal nachgefragt. Bei bisherigen Projekten gleicher Art war dies immer Bestandteil.

Zu Ziff. 3: Die Beauftragung des avifaunistischen Gutachtens ist durch den Projektentwickler erfolgt und findet Eingang in die Antragsunterlagen zur Genehmigung beim RP Darmstadt. Wir haben angefragt, ob Ergebnisse schon vorliegen und ob die Gemeinde davon Kenntnis haben kann. Antwort steht noch aus.

Zu Ziff. 4: Diese Frage kann der Gemeindevorstand nicht beantworten, da dies u. U. eine Auflage bei der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde ist.

Zu Ziff. 5: Mögliche weitere baulichen Maßnahmen werden derzeit bei der Planung der Zuwegung und des Baustellenverkehrs geprüft, um diese so weit möglich eingriffsminimierend zu gestalten.

Zu Ziff. 6: Ja, dies ist Gegenstand einer Zusatzvereinbarung vom Februar 2022, wobei in den Details zu gegebener Zeit noch Abstimmungen vorzunehmen sind.

Zu Ziff. 7: Derzeit noch nicht. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.04.2022 soll der Gemeindevorstand u. a. auch die Möglichkeiten der Errichtung weiterer Windenergieanlagen außerhalb des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) prüfen. Dies erfolgt aktuell.

Anlage(n):

(1) 2023-06-16 Anfrage UB zu Windkraft

Roland Seel
(Bürgermeister)



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-29/2023

- öffentlich -

Datum: 19.07.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
60. Sitzung des Gemeindevorstandes	18.07.2023	beschließend
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Antwort zur Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023 hier: Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

Sachbericht:

Zu der als Anlage beigefügten Anfrage der UB-Fraktion vom 23.02.2023, hier eingegangen am 24.02.2023, antwortet der Gemeindevorstand wie folgt (blaue Markierung kursiv):

1. Wie genau wird der Wiederbeschaffungswert zur Berechnung der Wassergebühren ermittelt?

Die Berechnungsmethodik der Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte wird vollumfänglich in der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, vom 12.10.2022 zur Gebührenbedarfsberechnung der „Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2023 – Wasserversorgung, Seite 14f. beschrieben.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 zu Teil B – Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 4 „Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen a.) Gebühren für die Wasserversorgung“ zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung).

Ebenso ist die Berichtsfassung der interessierten Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Grävenwiesbach öffentlich zugänglich (vgl. Datei: Gebührenvorkalkulation 2023 - Wasserversorgung (exportiert: 16.11.2022)_ (136KB)).

Ausgehend davon, dass die Unterlagen auf dem Fraktionsweg faktisch verfügbar sein sollten, wird auf eine redundante Darstellung des Berichtsinhaltes verzichtet.

2. In welcher Höhe wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ die Überschüsse nach Jahren getrennt in der Zeit 2013 bis 2022 ermittelt und nachgewiesen?

Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung wird unterstellt, dass sich die verwendete Begrifflichkeit der „Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung“ auf die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen nach KAG (Gesetz über kommunalen Abgabe) bezieht (vgl. § 10, Abs. 2, Satz 7 KAG).

Kostenüber- und -unterdeckungen 2013 bis 2020:

Die Höhe der nach KAG ansatzfähigen Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen der Jahre Jahre 2013 bis 2020 sind der jeweiligen Jahresspalte der tabellarischen Übersicht der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH vom 08.09.2021/15.09.2021, zur Gebührenbedarfsberechnung der "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2022 – Wasserversorgung, Anlage 2, Entwicklung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen, zu entnehmen.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 zu Teil B – Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 6 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2022 mit Satzungsänderungen - a.) Gebühren für die Wasserversorgung" zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung).

Ebenso ist die Berichtsfassung der interessierten Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Grävenwiesbach öffentlich zugänglich (vgl. Datei: Gebührenkalkulation 2022 – Wasserversorgung (exportiert: 03.11.2022)_(149 KB)).

Kostenüber- und -unterdeckungen 2021:

Für das Jahr 2021 wird auf die entsprechende Jahresspalte der tabellarischen Übersicht der Berichtsausfertigung der Dornbach GmbH vom 12.10.2022, zur Gebührenbedarfsberechnung der "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2023 – Wasserversorgung, Anlage 2, Entwicklung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen, verwiesen.

Das Dokument wurde den politischen Gremien in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.11.2022 zu Teil B – Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 4 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen a.) Gebühren für die Wasserversorgung" zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung).

Ebenso ist die Berichtsfassung der interessierten Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem der Gemeinde Grävenwiesbach öffentlich zugänglich (vgl. Datei: Gebührenvorkalkulation 2023 - Wasserversorgung (exportiert: 16.11.2022)_(136 KB)).

Ausgehend davon, dass die Unterlagen auf dem Fraktionsweg faktisch verfügbar sein sollten, wird auf eine redundante wertmäßige Darstellung verzichtet.

Kostenüber- und -unterdeckungen 2022:

Die Ermittlung der Werte für das Haushaltsjahr 2022 erfolgen im Rahmen der Tätigkeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses per 31.12.2022 in der laufenden Haushaltsperiode 2023. Die Arbeiten sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

3. Wie hoch waren die Abschreibungen der Wasserversorgung

- a. berechnet nach den Abschreibungen nach Herstellkosten (HAK) einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung zu den Abschreibungen wird unterstellt, dass sich diese auf die bilanziellen/ nominellen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und nicht wie dargestellt auf die Herstellkosten (HAK) beziehen sollen.

Beginnend mit dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2022 ist die Höhe der nominellen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten jeweils den nachfolgend dargestellten Berichtsfassungen zur Gebührenberechnung der Dornbach GmbH zu entnehmen.

Soweit ein digitaler Dokumentenzugriff möglich, erfolgt ein ergänzendes Listing der entsprechenden öffentlichen Sitzung mit Beschlussvorlage sowie Benennung des Dateianhangs laut öffentlich zugänglichem Ratsinfosystem. Ausgehend davon, dass die Unterlagen auf dem Fraktionsweg faktisch verfügbar sein sollten, wird auf eine redundante wertmäßige Darstellung verzichtet.

Nominalabschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten 2013-2022:

- Die Bemessung der aufsummierten planmäßigen Abschreibungen nach Maßgabe der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind der Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 12./14.08.2014 "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2015 und Nachkalkulation 2013", Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2013, Spalte "Ergebnisrechnung (vorläufig)", Zwischensummenzeile "Abschreibung" zu entnehmen.
Das Dokument wurde den politischen Gremien in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 zu Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 4, "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2015 – 3.) Frischwassergebühr" papierhaft zur Kenntnis gebracht (vgl. Beschlussvorlage 188/2014 – 2. Ergänzung).
Dokumentenbezeichnung Anlage: Gebührenkalkulation 2015 und Nachkalkulation 2013 Wasserversorgung.
- Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2016 und Nachkalkulation 2014" vom 14.10.2015, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2014, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 03.11.2015, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 2 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2016 – 1.) Gebühr für Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 172/2015 – 2. Ergänzung).
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührenkalkulation Wasserversorgung (exportiert: 23.10.2015) (4.095 KB).
- Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2017 und Nachkalkulation 2015" vom 13.09.2016, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2015, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 15.11.2016, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 3 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2017 mit Satzungsänderungen – a.) Gebühr für die Wasserversorgung nebst Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)" (vgl. Beschlussvorlage 167/2016 – 1. Ergänzung).
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Produkt 53300 Wasserversorgung – Nachkalkulation 2015/ Vorkalkulation 2017 (exportiert: 03.11.2016) (135KB).
- Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2018 und Nachkalkulation 2016" vom 03.07.2017, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2016, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 17.10.2017, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 2 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2018 mit Satzungsänderungen – a.) Gebühren für die Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 91/2017 – 3. Ergänzung).

Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Wasserversorgung Nachberechnung 2016_Vorkalkulation 2018_Dornbach GmbH (exportiert: 11.10.2017) (1.955 KB).

- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung – Gebührenkalkulation 2019 und Nachkalkulation 2017" vom 03.09.2018, Anlage 2/ Seite 1, Nachkalkulation 2017, Spalte "Ergebnisrechnung", Zwischensummenzeile "Abschreibung".
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 25.09.2018, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 2 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2019/2020 mit Satzungsänderungen – a.) Gebühren für die Wasserversorgung 2019)" (vgl. Beschlussvorlage 100/2018 – 2. Ergänzung).
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Nachberechnung 2017_Vorkalkulation 2019_Wasserversorgung_Dornbach-Gruppe (exportiert: 19.09.2018) (4.070 KB).*
- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2018" vom 09.04.2019, Anlage 1/ Seite 4, Anlagevermögen zum 31.01.2018 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte "Abschreibung 2018 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen, Nominalabschreibungen: 172.437,41 Euro.
Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2019" vom 24.04.2020, Anlage 1/ Seite 4, Anlagevermögen zum 31.12.2019 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte "Abschreibungen 2019 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen.
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 27.10.2020, Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache – TOP 1 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2021 mit Satzungsänderungen, – a.) Gebühren für die Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 83/2020 – 2. Ergänzung).
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührennachkalkulation 2019 – Wasserversorgung der Dornbach GmbH (exportiert 21.10.2020) (132KB).*
- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2020" vom 14.04.2021, Anlage 1/ Seite 4, Anlagevermögen zum 31.12.2020 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte "Abschreibungen 2020 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen.
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 09.11.2021, Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache – TOP 6 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2022 mit Satzungsänderungen, – a.) Gebühren für die Wasserversorgung" (vgl. Beschlussvorlage 120/2021 – 2. Ergänzung).
Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührennachkalkulation 2020 – Wasserversorgung (exportiert: 03.11.2021) (2.351 KB).*
- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: "Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2021" vom 05.04.2022, Anlage 1/ Seite 5, Ermittlung der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten 2021, Spalte "Abschreibung 2021 (nominal)", Endsummenzeile sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen.
Öffentliche Sitzung: Gemeindevertretung vom 22.11.2022, Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache – TOP 4 "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen, –*

a.) *Gebühren für die Wasserversorgung*“ (vgl. *Beschlussvorlage 110/2022 – 2. Ergänzung*).

Dokumentenbezeichnung Ratsinfosystem: Gebührennachkalkulation 2021 - Wasserversorgung (exportiert: 16.11.2022) (122 KB).

- *Berichtsfassung Dornbach GmbH: “Gemeinde Grävenwiesbach – Wasserversorgung –Nachkalkulation 2022” vom 03.05.2023, Anlage 1/ Seite 5, Anlagevermögen zum 31.12.2022 mit Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszeitwerten, Spalte “Abschreibung 2022 (nominal)”, Endsummenzeile sowie “zu Abschreibungen”, Seite 11f., letzter Absatz, nominal Abschreibungen, Nominalabschreibungen: 145.500,89 Euro.*

- b. Differenz zwischen Abschreibung nach Wiederbeschaffungskosten (WBZ) und HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?

Hinsichtlich der vorstehenden Fragestellung wird unterstellt, dass sich diese auf die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) und nicht wie dargestellt auf Wiederbeschaffungskosten (WBZ) beziehen soll.

Da die unter Ziffer 3.a. dargestellten Berichtsfassungen in der Regel auch die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten ausweisen, wird im Folgenden nur auf die entsprechenden Kopf- und Datenzellen verwiesen. Wertmäßige Angaben beschränken sich auf die bislang nicht im Ratsinfosystem veröffentlichten Parameter.

Die Differenz lässt sich durch Subtraktion der Werte aus Ziff. 3.a. und Ziff. 3.b. dieser Fragestellung ermitteln.

- *Nachkalkulation 2013:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 12./14.08.2014, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).
- *Nachkalkulation 2014:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 14.10.2015, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).
- *Nachkalkulation 2015:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 13.09.2016, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).
- *Nachkalkulation 2016:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 03.07.2017, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).
- *Nachkalkulation 2017:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 03.09.2018, Anlage 2/ Seite 2, Ziff. 2. “Zusammenstellung Gebührenbedarf”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW).
- *Nachkalkulation 2018:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 09.04.2020, Ziff. 2.5. “Zusammenstellung des Gebührenbedarfs”, Spalte “Gebührenbedarf”, Aufzählung Abschreibungen (WBZW), 219.673,00 Euro sowie “zu Abschreibungen”, Seite 12f.,

letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten: 219.673,00 Euro sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten: 219.673,00 Euro.

- *Nachkalkulation 2019:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 24.04.2020, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), sowie "zu Abschreibungen", Seite 12f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten.
- *Nachkalkulation 2020:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 14.04.2021, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten.
- *Nachkalkulation 2021:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 05.04.2022, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten.
- *Nachkalkulation 2022:*
s.o. Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 03.05.2023, Ziff. 2.5. "Zusammenstellung des Gebührenbedarfs", Spalte "Gebührenbedarf", Aufzählung Abschreibungen (WBZW), 225.393,34 Euro sowie "zu Abschreibungen", Seite 11f., letzter Absatz, Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten: 225.393,34 Euro.

4. Wie wird mit den Mehreinnahmen durch dieses Abschreibungsprinzip verfahren - was geschieht mit den Mehreinnahmen. Gibt es Rückstellungen/Rücklagen?

- a. Wie hoch sind die Rückstellungen/ Rücklagen der Wasserversorgung zum Stand 31.12.2022 auf den bei einer Bank nachgewiesenen Gelder, bei der korrekter Weise die Überschüsse aus der Differenz zwischen den WBZ und den HAK nicht im dem jeweiligen allgemeinen Haushalt verblieben und verbraucht worden sind?

Zunächst ist klarzustellen, dass die Wahl des Abschreibungsprinzips per se zu keinen Mehreinnahmen führt, sondern nur im Falle einer Indexierung größer "1" zu höheren Aufwandsposten für Abschreibungen führt.

Für das Haushaltsjahr 2022 kann eine Aussage zur Erfordernis wie auch zur Höhe einer erforderlichen Rückstellungsbildung erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten getroffen werden. Eine Rückstellungsbildung für Abschreibungsposten ist haushaltsrechtlich nicht zulässig, da eine Rückstellungsbildung i.d.R. vor dem Hintergrund einer periodengerechten Aufwands- bzw. Ertragszurechnung erfolgt. Üblicherweise handelt es sich hier beispielsweise um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten z.B. aus ausstehenden Rechnungen mit Leistungserbringung in der Haushaltsperiode oder für Risiken aus Proßeßkosten, die der Höhe oder ihres zeitlichen Eintritts nach noch nicht abschließend als Verbindlichkeit qualifiziert werden können.

Ebenso ist die Bildung von Sonderrücklagen, zu deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, nur zulässig, wenn der Ergebnishaushalt keinen Fehlbetrag

ausweist und keine Fehlbeträge aus Vorjahren mehr abzudecken sind. Die Bildung von Sonderrücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals ist nur bei zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Mittel und soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind, möglich.

Entsprechend der zu beachtenden haushaltsrechtlichen Vorgaben ist weder die Bildung einer passivischen Unterposition des Eigenkapitals in Form einer Rücklage (Bilanzpos. 1.2) noch der einer Rückstellung (Bilanzpos. 3) für vereintliche Mehreinnahmen aus den divergierenden Abschreibungsmethodiken zwischen Haushaltsrecht und Kommunalabgabenrecht zulässig.

Somit existiert zum 31.12.2022 auch kein diesbezüglicher Rückstellungs-/Rücklagenstand.

- b. Welche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung "Wasserversorgung" wurden nach Jahren getrennt in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2022 nachgewiesen und den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?

Bei der Beantwortung der Fragestellung wird unterstellt, dass sich die Begrifflichkeit "Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung" auf die sich im Rahmen der Nachkalkulation ergebenden Kostenüber- und -unterdeckungen nach KAG bezieht.

Wie bereits unter Ziff. 4.a. ausgeführt, dürfen Kostenüberdeckungen im Rahmen des Jahresabschlusses nicht als Rückstellungen oder Rücklagen ausgewiesen werden, sondern hierfür ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen (Bilanzpos. 2.2; vgl. auch § 41 Abs. 7 GemHVO).

Dieser Sonderposten dient der Deckung möglicher Verluste in den Gebührenhaushalten kommender Jahre bzw. ist entsprechend der Vorgaben des KAG bei künftigen Gebührekalkulationen betragsreduzierend zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sind – dem strengen Niederstwertprinzip folgend – aufgrund ihres Forderungscharakters nur im Anhang zu erläutern.

Sollte sich die Anfrage auf die Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich beziehen, ergibt sich jeweils zum 31.12.dJ für den Bereich der Wasserversorgung folgende Entwicklung:

<i>Bestandswerte lt. vorläufigem Jahresabschluss per</i>	<i>Angaben in Euro</i>
<i>31.12.2013</i>	<i>0,00</i>
<i>31.12.2014</i>	<i>93.472,00</i>
<i>31.12.2015</i>	<i>170.592,00</i>
<i>31.12.2016</i>	<i>230.221,00</i>
<i>31.12.2017</i>	<i>183.346,00</i>
<i>31.12.2018</i>	<i>194.516,00</i>
<i>31.12.2019</i>	<i>173.420,00</i>
<i>31.12.2020</i>	<i>173.420,00</i>
<i>31.12.2021</i>	<i>153.972,95</i>

Die Arbeiten für den Jahresabschluss per 31.12.2022 dauern noch an. Eine Unterrichtung der gemeindlichen Gremien erfolgt nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2022.

Der buchhalterische Nachweis unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises. Eine rechtliche Nachweispflicht mittels extern zu führender Bankkonten existiert nicht.

5. Wie errechnen sich die Wassergebühren je m³, wenn nach Anschaffungskosten abgeschrieben würde

Gemäß der Niederschriften Nr. 44-X-06-2010 vom 03.11.2010 sowie Nr. 07-XI-09-2011 vom 02.11.2011 erfolgten in den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ausführliche Beratungen über die Gebührenkalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Laut Niederschrift Nr. 06-XI-07-2011 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.11.2011 zu Teil C – Ziff. 6- "Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2012" hat sich mehrheitlich die Gemeindevertretung sogar explizit gegen eine Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Ausarbeitung einer Gebührenkalkulation für Wasser und Abwasser auf der Basis der Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgesprochen.

Ebenso hat das VGH Kassel im Musterverfahren (Az. 5A 1994/12) mit Urteil vom 08.04.2014 entschieden, dass es dem Satzungsgeber freisteht zu wählen, auf Basis welchen Wertes er die Abschreibungen vornimmt. Ebenso wurde bestätigt, dass auch ein Wechsel der Abschreibungsart im pflichtgemäßen Ermessen des Satzungsgebers steht (vgl. Auch Beschluss des Senats vom 08.09.2005 – 5 N 3200/02 – KStZ 2003,51 = GemHH 2006, 184).

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen, der hiermit verbundenen Ressourcenbindung wie auch der hohen Auslastungssituation in der Verwaltung scheint die Beschäftigung mit möglichen hypothetischen Konstrukten weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

6. Welche Beträge aus den erzielten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtung "11Wasserversorgung" stehen bei notwendigen Erneuerungen der Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren zur Verfügung, ohne dass für die Erneuerungen Kredite aufgenommen werden müssen?

Soweit sich die Begrifflichkeit "Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung" auf die sich nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes ergebenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach KAG beziehen, ergibt sich die Beantwortung wie folgt:

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahr auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Somit ist eine Verwendung als Kreditmittel nicht möglich. Dies insbesondere nicht bei mehrjähriger Kreditlaufzeit.

Ergänzend hierzu lässt sich ausführen, dass seit der Umstellung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten keinerlei Kostenfaktoren oder Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen aus Krediten dem Produktbereich der Wasserversorgung zugerechnet werden.

Anlage(n):

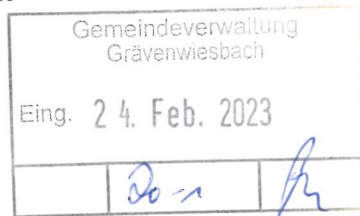
- (1) UB-Anfrage vom 23.02.2023 - Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

(Bürgermeister)

Am Mühlberg 1 · 61279 Grävenwiesbach

**An
den Gemeindevorstand der
Gemeinde Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a**

61279 Grävenwiesbach



UB-Fraktion - Kontakt:

Stefan Schreier
Am Mühlberg 1

61279 Grävenwiesbach

Tel: 06086/970154
Email: Stefanschreier@aol.com

Grävenwiesbach, 23. Februar 2023

UB-Anfrage 01/2023 gemäß § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung i.S. v. § 50 HGO für die Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Gemeindevertreterversammlung stellt die UB-Fraktion folgende Anfrage:

Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach

Die Wassergebühren der Gemeinde Grävenwiesbach werden u. a. auf der Basis von Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungswert errechnet. Diese sind sicher aufgrund dieser Tatsache höher.

Wir bitten um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie genau wird der Wiederbeschaffungswert zur Berechnung der Wassergebühren ermittelt?
2. In welcher Höhe wurden bei der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ die Überschüsse nach Jahren getrennt in der Zeit 2013 bis 2022 ermittelt und nachgewiesen?
3. Wie hoch waren die Abschreibungen der Wasserversorgung
 - a. berechnet nach den Abschreibungen nach Herstellkosten (HAK) einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?
 - b. Differenz zwischen Abschreibung nach Wiederbeschaffungskosten (WBZ) und HAK einzeln nach Jahren von 2013 bis 2022?
4. Wie wird mit den Mehreinnahmen durch dieses Abschreibungsverfahren – was geschieht mit den Mehreinnahmen. Gibt es Rückstellungen/Rücklagen?
 - a. Wie hoch sind die Rückstellungen/ Rücklagen der Wasserversorgung zum Stand 31.12.2022 auf den bei einer Bank nachgewiesenen Gelder, bei der korrekter Weise die Überschüsse aus der Differenz zwischen den WBZ und den HAK nicht im dem jeweiligen allgemeinen Haushalt verblieben und verbraucht worden sind?

- b. Welche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ wurden nach Jahren getrennt in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2022 nachgewiesen und den Rückstellungen/Rücklagen zugeführt?

5. Wie errechnen sich die Wassergebühren je m³, wenn nach Anschaffungskosten abgeschrieben würde

6. Welche Beträge aus den erzielten Überschüssen der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ stehen bei notwendigen Erneuerungen der Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren zur Verfügung, ohne dass für die Erneuerungen Kredite aufgenommen werden müssen?

Wir danken für eine zeitnahe, schriftliche Rückmeldung.

Viele Grüße

Stefan Schreier
(**UB**-Fraktionsvorsitzender)

Michael Seifarth
(stellv. **UB**-Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-30/2023

- öffentlich -

Datum: 15.09.2023

Sachbearbeiter	Claudia Braun	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.05.2023 - Feldwege in Grävenwiesbach

Sachbericht:

Zu der als Anlage beigefügten Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.05.2023, hier eingegangen am 08.05.2023, antwortet der Gemeindevorstand wie folgt (*blaue Markierung kursiv*):

1. Wurden im Gemeindegebiet
 - a. im Verfahren der Flurbereinigung /Umlegung
 - b. außerhalb von Verfahren der Flurbereinigung / UmlegungFeld- oder Wirtschaftswege zur abweichenden Nutzung genehmigt bzw. ausdrücklich geduldet?

1a.: Nein

1b.: Nein

2. Wenn ja:
 - a. Welche Flächen betrifft dies in Summe (Angabe in Flächenmaß)?
 - b. Wurden in dafür Ausgleichsflächen ausgewiesen (Angabe in Flächenmaß)?
 - c. Wird die Einhaltung der Auflagen der Ausgleichsflächen regelmäßig geprüft?

Entfällt

3. Wird die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen bzw. deren Zweckentfremdung regelmäßig geprüft?

Aus personellen Gründen kann keine Überprüfung der Feldwege hinsichtlich der Instandhaltung oder Zweckentfremdung vorgenommen werden. Die Thematik der anderweitigen Nutzung von Feld- und Wirtschaftswegen außer zu denen des landwirtschaftlichen Befahrens ist seit vielen Jahren (nahezu über 20 Jahre bereits) ein Thema. Die Einbeziehung von Feldwegen in die Bewirtschaftung ist teilweise bereits durch die Vorfahren (Eltern, Großeltern) der aktuell noch tätigen Landwirte oder Nachfahren vorheriger Landwirte erfolgt. Schriftliche oder sonstige Regelungen oder gar ein weiteres Flurbereinigungsverfahren, in dem die Zuordnung von solchen Feldwegen zu den angrenzenden Grundstücken geregelt wird, wurde nie vorgenommen. Ein Flurbereinigungsverfahren ist zu dem ein sehr aufwändiges und langwieriges Verfahren. Der Gemeindeverwaltung sowie der Unteren Naturschutzbehörde liegen Informationen tlw. seitens der Ortslandwirte über die Nutzung von Feldwegen vor. Der Landkreis Gießen hat eine Empfehlung hinsichtlich einer Satzung über die Nutzung von Feld- und Wirtschaftswegen für seine Kommunen verfasst, in der die Inanspruchnahme von Feldwegen in die Bewirtschaftung geregelt werden kann. Die Verwaltung beabsichtigt eine solche Satzung in der nächsten Zeit aufzustellen und vorzulegen.

Roland Seel
(Bürgermeister)

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Gemeindevorstand

Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt



Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 2

An
Herren Fraktionsvorsitzenden
in der Gemeindevertretung

61279 Grävenwiesbach

Ansprechpartner: Frau Claudia Braun
Amt: Haupt- und Personalamt
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 12
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: Hauptamt@Graevenwiesbach.de
Aktenzeichen: P01.1110.30.01 / 00021752
Grävenwiesbach, den 21.07.2023



Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.05.2023 – Feldwege in Grävenwiesbach

Sehr geehrter Herr Tramnitz,,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Grävenwiesbach hat mit Schreiben vom 08.05.2023 eine Anfrage zu Feldwege in Grävenwiesbach gestellt.

Es wird wie folgt geantwortet:

1. Wurden im Gemeindegebiet
 - a. im Verfahren der Flurbereinigung /Umlegung
 - b. außerhalb von Verfahren der Flurbereinigung / UmlegungFeld- oder Wirtschaftswege zur abweichenden Nutzung genehmigt bzw. ausdrücklich geduldet?

1a.: Nein

1b.: Nein

2. Wenn ja:
 - a. Welche Flächen betrifft dies in Summe (Angabe in Flächenmaß)?
 - b. Wurden in dafür Ausgleichsflächen ausgewiesen (Angabe in Flächenmaß)?
 - c. Wird die Einhaltung der Auflagen der Ausgleichsflächen regelmäßig geprüft?

Entfällt

Montag :	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Taunus- Sparkasse	DE91 5125 0000 0072 0000 48	HELADEFITSK
Dienstag:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr	Frankfurter Volksbank eG	DE69 5019 0000 0002 1260 01	FFVBDEFF
Mittwoch:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Nassauische Sparkasse Usingen	DE50 5105 0015 0304 0005 70	NASSDE55XXX
Donnerstag:	keine Sprechzeiten	Raiffeisenbank Grävenwiesbach	DE11 5006 9345 0000 0516 75	GENODE51GWB
Freitag:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr			

Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de

Steuernummer: 003 226 48005

Ust-ID-Nr.: DE 114110415

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/Alsace

3. Wird die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen bzw. deren Zweckentfremdung regelmäßig geprüft?

Aus personellen Gründen kann keine Überprüfung der Feldwege hinsichtlich der Instandhaltung oder Zweckentfremdung vorgenommen werden.

Die Thematik der anderweitigen Nutzung von Feld- und Wirtschaftswegen außer zu denen des landwirtschaftlichen Befahrens ist seit vielen Jahren (nahezu über 20 Jahre bereits) ein Thema. Die Einbeziehung von Feldwegen in die Bewirtschaftung ist teilweise bereits durch die Vorfahren (Eltern, Großeltern) der aktuell noch tätigen Landwirte oder Nachfahren vorheriger Landwirte erfolgt. Schriftliche oder sonstige Regelungen oder gar ein weiteres Flurbereinigungsverfahren, in dem die Zuordnung von solchen Feldwegen zu den angrenzenden Grundstücken geregelt wird, wurde nie vorgenommen. Ein Flurbereinigungsverfahren ist zu dem ein sehr aufwändiges und langwieriges Verfahren. Der Gemeindeverwaltung sowie der Unteren Naturschutzbehörde liegen Informationen tlw. seitens der Ortslandwirte über die Nutzung von Feldwegen vor. Der Landkreis Gießen hat eine Empfehlung hinsichtlich einer Satzung über die Nutzung von Feld- und Wirtschaftswegen für seine Kommunen verfasst, in der die Inanspruchnahme von Feldwegen in die Bewirtschaftung geregelt werden kann. Die Verwaltung beabsichtigt eine solche Satzung in der nächsten Zeit aufzustellen und vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Roland Seel)
Bürgermeister



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache VL-58/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 14.09.2023

Sachbearbeiter	Maximilian Lippe
----------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
17. Sitzung der Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Wahl der Schöffen für das Landgericht und das Amtsgericht Frankfurt am Main für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 30.08.2023 wurden wir vom Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe darüber in Kenntnis gesetzt, dass folgende Personen aus Grävenwiesbach als Schöffe für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 ausgewählt wurden:

Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main:

- Herr Michael Deichert
- Frau Andreas Maria Baues

Amtsgericht Frankfurt am Main:

- Frau Jutta Flick

Die o.g. Personen wurden aus der 9 Personen umfassenden Vorschlagsliste ausgewählt.

Anlage(n):

- (1) Ausgewählte Schöffen fuer die Amtsperiode 2024 - 2028 - Landg.xlsx

Roland Seel
(Bürgermeister)

Gewählte Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main für die Amtsperiode 2024 bis 2028

lfd. Nr. d. V-Liste	Familienname	Vorname	PLZ	Wohnort	Wohnanschrift	Beruf	Gericht
1	Flick	Jutta	61279	Grävenwiesbach	Hauptstr. 74	selbstständig, Vertretungslehrerin U+	Amtgericht Frankfurt a. Main
2	Deichert	Michael	61279	Grävenwiesbach	Hasselborner Str. 23	Verwaltungsangestellter, Betriebsratsvorsitzender	Strafkammer Landgericht Frankfurt a. Main
9	Baues	Andrea Maria	61279	Grävenwiesbach	Auf der Hohl 16	Dipl.-Sozialpädagogin (ab 12/2023 im Ruhestand)	Strafkammer Landgericht Frankfurt a. Main



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-25/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 31.08.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
62. Sitzung des Gemeindevorstandes	05.09.2023	beschließend
27. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	14.09.2023	zur Kenntnis
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Aufsichtsbehördliche Genehmigung nebst Begleitverfügung zum Doppelhaushalt 2023/ 2024 der Gemeinde Grävenwiesbach

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 10.07.2023 hat die Kommunalaufsicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023/ 2024 erteilt.

Entsprechend der aufsichtsbehördlichen Feststellungen (Ziff. II) wie auch der Empfehlungen und Hinweise (Ziff. III) stuft die Kommunalaufsicht die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Grävenwiesbach als gesichert ein. Die Genehmigung der vorgesehenen Investitions- und Liquidität-Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen wurde daher für beide Haushaltsjahre ohne Bedingungen und Auflagen erteilt.

Ungeachtet dessen empfiehlt die Kommunalaufsicht, soweit geboten:

- Aussprache von Stellenbesetzungssperren,
- kritische Prüfung vor Übernahme neuer, insbesondere disponibler/ freiwilliger Aufgaben,
- Bewusstsein, dass Schuldendienst auch bei krisenbedingten wirtschaftlichen Verwerfungen erwirtschaftet werden muss,
- künftigen Nachweis bei Kreditgenehmigungen, dass beabsichtigte Investitionsfinanzierung nicht aus eigener Liquidität erbracht werden kann bzw. stringente Beachtung der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme,
- Nutzung aller Möglichkeiten, um überjährige Liquiditätskredite im Vollzug zu vermeiden

Der mit aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltsplan des Jahres 2021 ergangene Hinweis, dass eine Genehmigung zukünftiger Haushalte nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Finanzplanung künftig vorzulegender Haushalte nicht negativ von der dargestellten Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2021 abweicht und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln erreicht werden kann, gilt unverändert fort. Entsprechend sind bei Nichtrealisierung der zusätzlichen Gestattungsentgelte aus der Windenergie spätestens ab dem Haushaltsjahr 2025 entsprechende zahlungswirksame Substitute zu identifizieren und zu generieren.

Die aufsichtsrechtliche Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis der Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Anlage(n):

- (1) Aufsichtsrechtliche Verfügung und Genehmigung zum Doppelhaushalt 2023/2024

(2) Aufsichtsrechtliche Genehmigung des Doppelhaushaltes 2023/ 2024

Roland Seel
(Bürgermeister)



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61279 Grävenwiesbach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

10. Juli 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 der Gemeinde Grävenwiesbach;

hier: aufsichtsbehördliche Genehmigung
→ Ihre Berichte, zuletzt vom 15.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Februar 2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt) und das Investitionsprogramm beschlossen. Mit Bericht vom 10. März 2023 – eingegangen am 14. März 2023 – wurden die Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 25. Mai 2023 habe ich festgestellt, dass die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen nicht § 94 Abs. 3 Satz 2 HGO entsprach, da keine Trennung nach Jahren erfolgte. Aufgrund dessen habe ich mit gleicher Verfügung bis zu einer entsprechenden Anpassung der Haushaltssatzung eine Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile des vorgelegten Doppelhaushaltes 2023 und 2024 der Gemeinde Grävenwiesbach ausgesetzt.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 13. Juni 2023 einen entsprechenden Anpassungsbeschluss zur Höhe der Verpflichtungsermächtigungen getrennt für die Haushaltsjahre 2023 sowie 2024 getroffen. Die aktuelle Fassung der Haushaltssatzung wurde mit Bericht vom 15. Juni 2023 – eingegangen am 20. Juni 2023 – eingereicht.

In der nunmehr vorgelegten Haushaltssatzung sind sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3, 102 Abs. 4 HGO)

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

→ Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5, 105 Abs. 2 HGO)

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

1. gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für die Haushaltsjahre 2023/2024 vorgesehenen Kredite

- a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

1.495.778 €

(i.W.: „eine Million vierhundertfünfundneunzigtausendsiebenhundertachtundsiebzig Euro“),

- b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

1.838.100 €

(i.W.: „eine Million achthundertachtunddreißigtausendeinhundert Euro“),

2. gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

200.000 €

(i.W.: „zweihunderttausend Euro“),

- b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

2.069.000 €

(i.W.: „zwei Millionen neunundsechzigtausend Euro“),

3. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag

- a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

1.074.896 €

(i.W.: „eine Million vierundsiebzigtausendachthundertsechsunneunzig Euro“),

- b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

793.478 €

(i.W.: „siebenhundertdreiundneunzigtausendvierhundertachtundsiebzig Euro“).

II. Begründung und Feststellungen

Die Gemeinde Grävenwiesbach plant im Haushaltsjahr 2023 bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 14,65 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 14,17 Mio. € einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,48 Mio. €. Ferner wird bei außerordentlichen Erträgen von ca. 0,6 Tsd. € und außerordentlichen Aufwendungen von ca. 20,5 Tsd. € ein Fehlbedarf im außerordentlichen Ergebnis von ca. 19,9 Tsd. € erwartet, sodass für das Haushaltsjahr 2023 ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 0,46 Mio. € ausgewiesen wird.

Im Haushaltsjahr 2024 plant die Gemeinde Grävenwiesbach bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 14,37 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 14,35 Mio. € einen jahresbezogenen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 20,4 Tsd. €. Die außerordentlichen Festsetzungen entsprechen denen des Jahres 2023, sodass für das Haushaltsjahr 2024 ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 0,5 Tsd. € ausgewiesen wird.

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr 2023 um ca. 1,16 Mio. €. Dies resultiert u. a. aus um ca. 0,84 Mio. € gestiegenen Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen, die im Wesentlichen auf höhere Schlüsselzuweisungen zurückzuführen sind. Ferner steigen die Erträge aus Steuern um ca. 0,30 Mio. € aufgrund von erwarteten Mehrerträgen aus dem Anteil an der Einkommensteuer (ca. 0,20 Mio. €) sowie Erträgen aus der Gewerbesteuer (ca. 0,10 Mio. €). Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte steigen um ca. 0,29 Mio. €, die auf Mehrerlösen aus den Bereichen der Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung beruhen. Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten betragen die Mehrerträge ca. 0,17 Mio. € und resultieren vor allem aus gestiegenen Holzverkäufen. Reduziert werden die aufgeführten Mehrerträge durch Mindererträge i.H.v. ca. 0,47 Mio. € aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen.

Insgesamt ist zu der jahresbezogenen ausgeglichenen Ergebnisplanung 2023 anzumerken, dass der ausgewiesene Überschuss im ordentlichen Ergebnis nur durch die ertrags- aber nicht zahlungswirksame Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 0,50 Mio. € gelingt.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 geht die Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2024 von einem um ca. 0,28 Mio. € sinkenden Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge aus. Dies ist vor allem auf Mindererträge bei den sonstigen Erträgen zurückzuführen (0,46 Mio. €), da die Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2024 keine weiteren Rückstellungsaufhebungen plant. Der vorgenannte Betrag wird, durch für das Haushaltsjahr 2024 erwarteter Mehrträge aus Steuern (ca. 0,33 Mio.€), teilkompensiert.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2023 um ca. 1,35 Mio. €. Bei den Aufwendungen steigen alle Positionen. Die größte Veränderung ist bei den Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen, die um ca. 0,47 Mio. € steigen, zu verzeichnen. Darin enthalten ist ein Betrag von ca. 0,44 Mio. € für die Kreis- und Schulumlage. Insgesamt betragen die Aufwendungen hierfür 4,38 Mio. € und damit annähernd 31 v. H. der Gesamtaufwendungen. Weiter steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 0,35 Mio. €, die Personalaufwendungen um ca. 0,13 Mio. €, die Abschreibungen um ca. 0,15 Mio. € und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen um ca. 0,20 Mio. €.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 steigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 um ca. 0,18 Mio. €. Bei den Aufwendungen steigen fast alle Positionen. Lediglich die Aufwendungen für Versorgungsleistungen sowie die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sinken. Die Reduzierung der Planansätze der Sach- und Dienstleistungen um 0,21 Mio. € wurde mit Bericht vom 15. Juni 2023 nachvollziehbar begründet. Da einzelne Maßnahmen bzw. Projekte bereits im Haushaltsjahr 2022 begonnen und im Laufe des Haushaltsjahres 2024 ihren Abschluss finden werden, waren niedrigere Aufwandsraten einzustellen.

Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung wird über den gesamten Planungszeitraum bis einschließlich 2027 jeweils mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gerechnet.

Der Finanzhaushalt wird sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für das Haushaltsjahr 2024 im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO ausgeglichen dargestellt. Die Gemeinde Grävenwiesbach weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 0,61 Mio. € aus. Die Auszahlungen für Tilgungsleistungen von Krediten werden mit ca. 0,60 Mio. € angegeben. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt demnach die zu zahlende Tilgung um ca. 0,01 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2024 übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (0,78 Mio. €) die Auszahlungen für Tilgungsleistungen von Krediten (ca. 0,63 Mio. €) um ca. 0,15 Mio. €.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat für das Haushaltsjahr 2023 in § 2 der Haushaltssatzung einen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von ca. 1,50 Mio. € festgesetzt. Diese geplanten Kreditaufnahmen führen zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 0,90 Mio. €. Im Finanzhaushalt sowie in § 1 der Haushaltssatzung wurde hinsichtlich der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ein um ca. 94,1 Tsd. € höherer Betrag ausgewiesen. Das Delta beruht auf einem Teilbetrag der übertragenen Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2022, der der Kofinanzierung im Rahmen des Förderprogramms bei der Hessenkasse dient.

Die Gemeinde Grävenwiesbach plant im Haushaltsjahr 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,84 Mio. €. Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten liegt bei 0,63 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2024 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 1,21 Mio. €.

Auch für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 plant die Gemeinde Grävenwiesbach jedes Jahr Kreditaufnahmen, die - unter Berücksichtigung des leichten Schuldenabbaus 2026 und 2027 - zu einer zusätzlichen Nettoneuverschuldung (ca. 1,67 Mio. €) führen. Die vorgelegte „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“, weist zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 einen Schuldenstand von ca. 8,71 Mio. € aus, der sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 durch die Berücksichtigung der Darlehensaufnahmen noch nicht verfallener Kreditermächtigungen der Vorjahre auf ca. 10,66 Mio. € erhöhen wird. Aufgrund der hohen Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum (Haushaltsjahre 2024-2027) wird der Schuldenstand zum Ende des Haushaltjahres 2027 voraussichtlich bei ca. 13,54 Mio. € liegen. Auch wenn die Gemeinde Grävenwiesbach derzeit nachweist, den Schuldendienst tragen zu können, muss sie sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch vor dem Hintergrund krisenbedingter wirtschaftlicher Verwerfungen erwirtschaftet werden muss. Im Hinblick auf die vorhandene Liquidität erwarte ich im Vollzug weiterhin eine stringente Beachtung der in § 93 Abs. 3 HGO normierten Nachrangigkeit der Kreditaufnahme. Künftig ist bei vorhandener Liquidität und beabsichtigter Kreditaufnahme bereits mit der Vorlage des Haushaltes darzulegen, warum die Liquidität nicht zur Investitionsfinanzierung eingeplant wird. Künftige Kreditgenehmigungen können nur bei entsprechendem Nachweis in Aussicht gestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 sind Investitionen von ca. 2,10 Mio. € geplant, wovon ca. 1,16 Mio. € auf Baumaßnahmen entfallen, die wesentlich den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind. Das Investitionsprogramm sieht für das Haushaltsjahr 2024 ein Volumen von 1,94 Mio. € vor, hiervon entfallen ca. 1,12 Mio. € auf Baumaßnahmen, die ebenfalls im Wesentlichen den vorgenannten Bereichen zuzuordnen sind. Das angepasste Investitionsprogramm sieht für das Haushaltsjahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,20 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von ca. 2,07 Mio. € vor. Sie sind zum größten Teil auch für die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorgesehen.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2023 ist der Liquiditätskreditbedarf nachgewiesen, wenngleich dazu anzumerken ist, dass in der Planung noch von einem deutlich niedrigeren Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 (300 Tsd. €) anstelle des tatsächlichen (ca. 1,04 Mio. €) ausgegangen wurde. Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Gemeinde Grävenwiesbach sowie der etwaig notwendig werdenden Zwischenfinanzierung der für das

Haushaltsjahr 2023 geplanten Investitionsmaßnahmen habe ich von einer Reduzierung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite abgesehen. Eine Planung für das Jahr 2024 besteht noch nicht. Im Hinblick auf die vorgesehene Reduzierung konnte die Genehmigung dennoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt erteilt werden. Bei künftigen Doppelhaushalten bitte ich jedoch eine Liquiditätsplanung für beide Jahre vorzulegen.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2023 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,22 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand von ca. 1,06 Mio. € an ungebundenen liquiden Mitteln ist diese Vorgabe erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der Jahresabschluss 2021 wurde verspätet am 21. Juni 2022 aufgestellt und zeigt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 1,92 Mio. € und in der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit um ca. 0,16 Mio. € die zu leistende Tilgung von Krediten. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO wurden insoweit eingehalten. Die Information der Gemeindevertretung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 12. Juli 2022.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als gesichert anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite konnte daher für beide Haushaltsjahre ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Dessen ungeachtet empfehle ich, soweit geboten, zeitnah haushaltswirtschaftliche Sperren inklusive Stellenbesetzungssperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind unabdingbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang bitte ich, vor Beginn des Haushaltsjahres 2024 mit der nach § 7 Abs. 2 GemHVO zu erstellenden Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch eine Auflistung der freiwilligen Leistungen vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein. Diese Auflistung bitte ich auch der Vorlage des Haushaltes 2025 beizufügen.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Gemeindevertretung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Abschließend verweise ich auf § 12 GemHVO und bitte künftig, insbesondere Hinweis Nr. 4 zu beachten und eine entsprechende Festlegung zu treffen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

Im Übrigen bitte ich, bei der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Rubrum den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Gesetzesstand der HGO (siehe GVBl. Nr. 6 vom 27. Februar 2023) anzugeben sowie als Beschlussdatum, das des Anpassungsbeschlusses anzugeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Krebs
Landrat





Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61279 Grävenwiesbach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

10. Juli 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 der Gemeinde Grävenwiesbach;

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

- gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für die Haushaltsjahre 2023/2024 vorgesehenen Kredite

- für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

1.495.778 €

(i.W.: „eine Million vierhundertfünfundneunzigtausendsiebenhundertachtundsiebzig Euro“),

- für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

1.838.100 €

(i.W.: „eine Million achthundertachtunddreißigtausendeinhundert Euro“),

2. gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

200.000 €

(i.W.: „zweihunderttausend Euro“),

b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

2.069.000 €

(i.W.: „zwei Millionen neunundsechzigtausend Euro“),

3. gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag

a) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von

1.074.896 €

(i.W.: „eine Million vierundsiebzigtausendachthundertsechsunneunzig Euro“),

b) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von

793.478 €

(i.W.: „siebenhundertdreißigtausendvierhundertachtundsiebzig Euro“).



Ulrich Krebs
Landrat





Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-77/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 31.08.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
61. Sitzung des Gemeindevorstandes	22.08.2023	beschließend
27. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	14.09.2023	vorberatend
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 – Berichterstattungen zum 31.03.2023 sowie zum 30.06.2023

Sachbericht:

Die doppische Haushaltssystematik ermöglicht eine flexible und ergebnisorientierte Haushaltswirtschaft. Dies erfordert, dass dem Gemeindevorstand und der -vertretung die notwendigen Steuerungsinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Berichtspflichten regelt § 28 GemHVO. Die Berichterstattung dient der Steuerung und der Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die gemeindlichen Gremien. Die Gremien sind mehrmals (d.h. mindestens zweimal) jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Neben den allgemeinen Kennzahlen erfolgt auch eine Darstellung der von den gemeindlichen Gremien definierten Leistungsmerkmale und Kennzahlen für das Produkt „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“.

Die Berichtsausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand. Der Vertretungskörperschaft ist ein wahrheitsgemäßes und inhaltlich ausreichendes Bild über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzugs sowie der Prognose zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zu vermitteln.

Abweichend von der nach Kommentierung des Gemeindehaushaltsrechts als zweckmäßig empfundenen Berichtsterminierung auf den 1. Mai und 1. November, wurde in Abhängigkeit von den örtlichen Entwicklungen und im Ermessen der Gemeinde eine Berichterstattung zu den jeweiligen Quartalsterminen beschlossen.

Die Ausführungen des beigefügten Berichtes basieren auf der von den gemeindlichen Gremien in der Sitzung vom 13.06.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 10.07.2023 durch den Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß Rundverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Juli 2022 erfolgt mit Vorlage des Berichtes gegenüber der Vertretungskörperschaft auch eine Weiterleitung an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie den Kreisausschuss des Landkreises.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Berichterstattung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 mit Berichterstattung zum 31.03.2023 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 mit Berichterstattung zum 30.06.2023 zur Kenntnis.
3. Die Gemeindevertretung beauftragt die Finanzverwaltung mit der Weiterleitung der Berichte an die Kommunalaufsicht und an den Kreisausschuss.

Anlage(n):

- (1) Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 - Berichterstattung per 31.03.2023
- (2) Bericht zum Haushaltsvollzug 2023 - Berichterstattung per 30.06.2023

Roland Seel
(Bürgermeister)

Gemeinde Grävenwiesbach

HOCHTAUNUSKREIS



Bericht zum Haushaltsvollzug 2023

Berichterstattung per 31.03.2023

Bericht zum Haushaltsvollzug 2023

Hinsichtlich des **Haushaltsvollzugs 2023** haben sich die wesentlichen Positionen des Haushaltsjahres bis zum 31.03.2023 wie folgt entwickelt:

Ergebnisrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2022 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2022 (Stand 29.06.23) (2)	HH-Ansatz 2023 (3)	1/4 des HH-Ansatzes 2023 = Q1/2023 (4) = 1/4 * (3)	Vorl. Ergeb. Q1/2023 (Stand 29.06.23) (5)	absolute Abweichung Erg. Q1/2023 vs. 1/4-HH-Ansatz 2023 (Stand 29.06.23) (6) = (5) - (4)	Erreichungsgrad in % Erg. Q1/2023 vs. 1/4-HH-Ansatz 2023 (Stand 29.06.23) (7) = (5) / (4)	Prognose-rechnung zum 31.12.2023 (8)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2023 (9) = (3) - (8)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	527.980	935.347	700.630	175.158	440.526	265.369	251,5%	703.712	3.082
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.498.388	2.409.477	2.791.005	697.751	654.055	-43.697	93,7%	2.687.844	-103.161
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	29.100	178.374	182.200	45.550	58.675	13.125	128,8%	181.400	-800
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0
5	Steuern steuerh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5.549.020	5.748.543	5.847.800	1.461.950	1.566.981	105.031	107,2%	6.909.576	1.061.776
6	Erträge aus Transferleistungen	286.780	291.593	308.900	77.225	65.065	-12.160	84,3%	256.840	-52.060
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.f.d.Zwecke u.allg.Uml.	2.416.688	2.281.520	3.253.461	813.365	907.790	94.425	111,6%	3.247.094	-6.367
8	Ertr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zuschu.-Beitr.	1.189.424	1214.119	724.252	181.063	181.063	0	100,0%	724.252	0
9	Sonstige ordentliche Erträge	980.860	1.092.216	831.940	207.985	213.855	5.870	102,8%	906.037	74.097
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	13.478.240	14.151.190	14.640.188	3.660.047	4.088.011	427.964	111,7%	15.616.756	976.568
11	Personalaufwendungen	1.824.610	1.769.129	1.953.881	488.470	459.635	-28.835	94,1%	2.057.891	104.010
12	Versorgungsaufwendungen	204.580	214.694	209.370	52.343	51.362	-980	98,1%	213.087	3.717
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.312.950	2.903.085	3.667.225	916.806	738.242	-178.565	80,5%	3.500.000	-167.225
14	Abschreibungen	1.296.908	1.303.008	1.448.508	362.127	362.127	0	100,0%	1.448.508	0
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw.	1.598.700	1.582.741	1.795.800	448.950	313.287	-135.663	69,8%	1.791.395	-4.405
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	4.334.700	4.352.669	4.809.600	1.202.400	1.201.429	-971	99,9%	4.978.889	169.289
17	Transferaufwendungen	0	155	0	0	0	0	0,0%	160	160
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.350	5.776	5.650	1.413	283	-1.130	20,0%	5.186	-464
19	Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 - 18)	12.577.798	12.131.257	13.890.034	3.472.509	3.126.363	-346.145	90,0%	13.995.517	105.083
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 - 19)	900.442	2.019.932	750.154	187.539	961.648	774.109	512,8%	1.621.639	871.485
21	Finanzerträge	10.900	11.252	7.924	1.981	1.965	-16	99,2%	6.959	-965
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	240.378	238.198	275.356	68.839	19.590	-49.249	28,5%	248.467	-26.889
23	Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-229.478	-226.946	-267.432	-66.858	-17.625	49.233	26,4%	-241.508	25.924
24	Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	13.489.140	14.162.441	14.648.112	3.662.028	4.089.976	427.948	111,7%	15.623.715	975.603
25	Gesamtb. d. ordentl. Aufwendg. (Nr.19+Nr.22)	12.818.176	12.369.455	14.165.390	3.541.348	3.145.954	-395.394	88,8%	14.243.584	78.194
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 - 25)	670.964	1.792.986	482.722	120.681	944.023	823.342	782,2%	1.380.132	897.410
27	Außerordentliche Erträge	110	204.268	610	153	4.778	4.625	3132,8%	4.778	4.168
28	Außerordentliche Aufwendungen	15.030	91.245	20.530	5.133	16.218	11.086	316,0%	84.792	64.262
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 - 28)	-14.920	113.023	-19.920	-4.980	-11.440	-6.460	229,7%	-80.015	-60.095
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	656.044	1.906.010	462.802	115.701	932.582	816.882	806,0%	1.300.117	837.315

Die vorläufigen Ergebniswerte für 2023 basieren auf dem systemtechnischen Abfragestand vom 10.07.2023. Die Prognoserechnung enthält Hochrechnungen in den einzelnen Ertrags- sowie Aufwandsarten, die zu einer besseren Steuerung des Haushaltsvollzuges führen sollen.

Entsprechend bisheriger Darstellungspraxis wird auf eine unterjährige Abbildung der Aufwandswerte für mögliche Rückstellungszuführungen verzichtet; diese werden im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten nach Ablauf der Berichtsperiode gebildet. Für die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und für die Abschreibungen wird eine lineare Verteilung auf Basis der fortgeschriebenen Anlagenbuchwerte unterstellt.

Für das erste Quartal des Haushaltsjahres 2023 ergeben sich im Wesentlichen folgende Ansatz-/Ergebnis-Abweichungen:

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen in Summe um rund 265,4 TEUR über dem Erwartungswert. Wesentlich hierfür sind die um rund 246,6 TEUR über dem linearisierten Umsatzerlösen liegenden Holzverkäufe.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen rund 43,7 TEUR unter dem Erwartungswert. Dies resultiert aus deutlich geringeren Einnahmen in den Gebührenbereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen liegen 13,1 TEUR über dem linearisierten Planwert. Durch verspätete Erstellung der Gebührenbescheide von Feuerwehreinsätzen des Jahres 2022 kam es infolge von Periodenverschiebungen zu einem ungeplanten Ertragszuwachs im ersten Quartal 2023.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge liegen um rund 105,0 TEUR über dem Erwartungswert. Hauptgrund des Mehrertrages ist ein über den Planwert erzielter Gewerbesteuerertrag sowie ein höherer Anteil an der Einkommensteuer.

Die Transferleistungen aus Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich liegen unter den linearisierten Planansatz (Minderertrag rund 12,2 TEUR).

Demgegenüber bewegen sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen über dem Erwartungswert (Mehrertrag rund 94,4 TEUR). Der Mehrertrag resultiert aus bereits generierten Fördermitteln für die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge sowie einen ersten Abschlag für die Erstellung einer Starkregen-Gefahrenkarte zur Analyse der Überflutungsgefährdung.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen mit rund 5,9 TEUR geringfügig über dem Planwert.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen verlaufen unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen sowie möglicher Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen leicht unter den geplanten Werten. Dies resultiert u. a. durch Minderaufwendungen im Lohn-/Gehaltsbereich wegen personeller Langzeitausfälle infolge Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen lt. Prognoserechnung um rund 178,6 TEUR unter dem linearisierten Planansatz. Ursächlich hierfür sind die infolge der vorläufigen Haushaltsführung bis Juli dieses Jahres eingeschränkten Vergabemöglichkeiten im Bereich der Fremd- und Instandhaltungsleistungen für Gebäude und Infrastrukturvermögen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse liegen rund 135,7 TEUR unter dem Planwert. Hintergrund ist, dass die erhaltenen Fördermittel für die gemeindlichen Kindergärten zur Beitragsfreistellung im Bereich der Ü3-Betreuung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht buchhalterisch erfasst waren. Entsprechend kam es auch zu einer verzögerten Kostenerstattung an den VzF, verbunden mit einem entsprechenden geringeren Ausweis der Aufwendungen.

Die Steueraufwendungen liegen um rund 1 TEUR minimal unter Planwert.

Die Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2023 lässt gegenüber den ursprünglichen Planungswerten eine deutliche Ergebnisverbesserung zum August 2023 erwarten. Dies ist auf einen einmaligen Gewerbesteuerzahlungseffekt für den Windpark (Erstfestsetzung durch das Finanzamt) zurückzuführen. In den Folgeperioden 2024/2025 resultieren hieraus deutlich rückläufige Schlüsselzuweisungen wie auch erhöhte Umlageabführungen. Diese werden in wesentlichen Teilen einen gegenläufigen Liquiditätsabfluss bedingen.

Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2022 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2022 (Stand 29.06.23) (2)	HH-Ansatz 2023 (3)	1/4 des HH-Ansatzes 2023 = Q1/2023 (4) = (3) / 4 * 2	Vorl. Ergeb. Q1/2023 (Stand 29.06.23) (5)	absolute Abweichung Erg. Q1/2023 vs. 1/4-HH-Ansatz 2023 (Stand 29.06.23) (6) = (5) - (4)	Prognose-rechnung zum 31.12.2023 (8)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2023 (9) = (3) - (8)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	527.980	975.713	700.630	175.158	421.089	245.932	703.712	3.082
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.484.888	2.495.612	2.776.005	694.001	593.947	-100.054	2.672.844	-103.161
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	29.100	14.139	182.200	45.550	95.434	49.884	181.400	-800
4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.549.020	5.636.151	5.847.800	1.461.950	883.959	-577.991	6.909.576	1.061.776
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	286.780	291.683	308.900	77.225	113.13	-65.912	256.840	-52.060
6	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	2.416.688	2.281.520	3.253.461	813.365	973.372	160.007	3.247.094	-6.367
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.900	114.17	7.924	1.981	3.177	1.196	6.959	-965
8	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätig. ergeben	347.300	377.157	315.520	78.880	72.129	-6.751	389.007	73.487
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 - 8)	11.652.656	12.210.392	13.392.440	3.348.110	3.054.421	-293.689	14.367.433	974.993
10	Personalauszahlungen	1824.610	1734.165	1953.881	488.470	488.547	76	2.057.891	104.010
11	Versorgungsauszahlungen	204.580	202.550	205.930	51.483	60.362	8.880	213.087	7.157
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.312.950	2.710.100	3.667.225	916.806	762.212	-154.595	3.500.000	-167.225
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0	155	0	0	0	0	160	160
14	Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1648.700	1.701.148	1.845.800	461.450	428.801	-32.649	1.791.395	-54.405
15	Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	4.334.700	4.405.505	4.809.600	1.202.400	1.068.404	-133.996	4.978.889	169.289
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	240.378	239.474	275.356	68.839	44.340	-24.499	248.467	-26.889
17	Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz. die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	20.350	33.866	26.150	6.538	57.943	51.406	5.366	-20.964
18	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 11 - 18)	11.586.268	11.027.235	12.783.942	3.195.986	2.910.609	-285.377	12.795.076	11.134
19	Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 - 18)	66.388	1.183.158	608.498	152.125	143.812	-8.312	1.572.358	963.860
20	Einz.a.lrv.zuw.u.-zusch.s.a.lrv.beitr.	0	459.665	601.522	150.381	30.443	-119.937	551.522	-50.000
21	Einz.a.Ab.g.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	513.522	187.786	0	0	0	0	0	0
22	Einz.a.Ab.g.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0	60.000	0	0	0	0	0	0
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 - 22)	513.522	707.451	601.522	150.381	30.443	-119.937	551.522	-50.000
24	Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	70.000	105.657	135.000	33.750	49.183	15.433	135.000	0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1215.000	971.772	1160.000	290.000	194.044	-95.956	1160.000	0
26	Ausz.f.Invest.l.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	289.700	256.235	796.000	199.000	66.987	-132.013	796.000	0
27	Ausz.f.Invest.l.d.Finanzanl.Verm.	6.000	509.211	6.300	1.575	0	-1.575	5.371	-929
28	SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24 - 27)	1.580.700	1.842.875	2.097.300	524.325	310.214	-214.111	2.096.371	-929
29	Zahlungsm.überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 - 28)	-1.067.178	-1.135.424	-1.495.778	-373.945	-279.770	94.174	-1.544.849	-49.071
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-1.000.790	47.734	-887.280	-221.820	-135.958	85.862	27.508	914.788
31	Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	1.067.178	1.200.000	1.589.894	397.474	0	-397.474	1.589.000	-894
32	Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen sowie an das Sonder	576.723	588.18	597.558	149.390	105.619	-43.770	597.558	0
33	Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätig. (Nr. 31 - 32)	490.455	611.822	992.336	248.084	-105.619	-353.703	991.442	-894
34	Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	-510.335	659.816	105.056	26.264	-241.578	-267.842	1.018.950	913.894
35	Haushaltsunwirkl. Einzahl. (u.a. fremde Finanzm., Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Liquiditkred.)	0	1895.220	0	0	128.475	128.475	0	0
36	Haushaltsunwirkl. Auszahl. (u.a. fremde Finanzm., mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Liquiditkred.)	0	1926.499	0	0	73.500	73.500	0	0
37	Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus haushaltsunwirks. Zahlungsvorg	0	-31.279	0	0	54.975	54.975	0	0
38	Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	401.791	408.545	300.000	300.000	1.036.882	736.882	1.036.882	736.882
39	Veränd. des Best.an Zahlgsmitteln (Nr.34 und 37)	-510.335	628.337	105.056	26.264	-186.603	-212.867	1.018.950	913.894
40	Best. an Zahlgsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	-108.544	1.036.882	405.056	326.264	850.279	524.015	2.055.832	1.650.776

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30. Juli 2021 trat auch eine Änderung nach § 28 GemHVO in Kraft, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bericht mit einzubeziehen.

Analog zur Ergebnisrechnung ergibt sich infolge des erhöhten Gewerbesteueraufkommens einmalig auch ein positiver Prognose-Effekt hinsichtlich der Finanzrechnung 2023.

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023 auf Basis Prognoserechnung 31.12.2023		Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit	
#	Erläuterungen		Indikatorwert
1.	Ordentliches Ergebnis für 2023	1.380.132,00	255,06
	Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2023	6.233.238,00	6.233.238,00
3.	Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2023	0,00	0,00
4.	Bestand der Liquiditätsreserve	2.055.832,00	5,00
4.1	Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	223.709,05	
4.2	Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2023	2.055.832,00	5,00
5.	Bestand an Eigenkapital am 31.12.2023	27.018.165,00	27.018.165,00
6.	Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023	0,00	5,00
7.	Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2023	0,00	5,00
8.	Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	974.800,00	180,15
8.1	Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	1.572.358,00	
8.2	Ordentliche Tilgung für 2023	597.558,00	
8.3	Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00	
8.4	Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	0,00	
8.5	Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00	
Nachrichtlich: Kash-Wert nach Planung für 2023		85,00	
Summe und Status nach Abschlusswert			100,00
Summe und Status nach Planwert			85,00

Stand der Verschuldung:

Ende Q1/2023 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten auf rund 8.556 TEUR. Der Liquiditätskredit ist Stand 31.03.2023 nicht in Anspruch genommen. Die Summe der liquiden Mittel beläuft sich zum Quartalsende auf rund 850,3 TEUR. Die Kreditverbindlichkeiten je Einwohner (Stand 31.12.22: 5.624 EW) belaufen sich damit auf rund 1.512 EUR.

Übersicht der im Jahr 2023 durchgeführten investiven Maßnahmen ohne HHR: (Stand 17.07.2023)

Nr.	Name	Kosten- stelle	Kosten- träger	Plan 2023	Ist 2023	Rest 2023
111-01	EDV-Ausstattung	10240	111990	41.000,00 €	- €	41.000,00 €
111-04	Software	10240	111990	13.000,00 €	- €	13.000,00 €
111-14	GWG-Pool EDV-Ausstattung	10240	111990	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
111-16	Rathaus Grävenwiesbach PV-Anlage	30110	111610	5.000,00 €	- €	5.000,00 €
111-98	Versorgungsrücklage	10220	111500	6.300,00 €	- €	6.300,00 €
111-99	GWG Verwaltung	10210	111500	1.000,00 €	429,00 €	571,00 €
126-01	Digitalfunk Feuerwehr	10410	126000	7.000,00 €	- €	7.000,00 €
126-02	Erwerb von Löschgeräten	10410	126000	25.000,00 €	- €	25.000,00 €
126-10	Notstromspeisung FWGH/DGH	30110	126000	15.000,00 €	- €	15.000,00 €
126-13	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	10410	126000	370.000,00 €	- €	370.000,00 €
126-17	Sonstige Betriebsausstattung	10410	126000	6.000,00 €	- €	6.000,00 €
126-19	Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	10410	126000	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
126-21	Investitionszuschus IKZ Feuerwehr Servicezentrum	10410	126000	250.000,00 €	- €	250.000,00 €
126-99	GWG Brandschutz	10410	126000	8.000,00 €	- €	8.000,00 €
163-02	Fahrzeug/Geräte Bauhof	30510	111630	18.000,00 €	- €	18.000,00 €
163-99	GWG Bauhof	30510	111630	3.000,00 €	- €	3.000,00 €
164-02	Bürgerhaus Grävenwiesbach	30110	111640	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
164-98	Betriebs- und Geschäftsausstattung BGH/DGH/LKH > EUR 1.000,-	30110	111640	3.000,00 €	- €	3.000,00 €
164-99	GWG BGH/DGH/LKH EUR 150,- bis EUR 1.000,-	30110	111640	2.000,00 €	- €	2.000,00 €
315-99	GWG Soziale Einrichtung Flüchtlinge	10610	315500	3.000,00 €	440,00 €	2.560,00 €
366-05	Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30310	366100	40.000,00 €	- €	40.000,00 €
521-01	An- und Verkauf von Baugrundstücken (Ausz.)	30920	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03	An- und Verkauf von landw. Grundstücken	30940	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27	Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	30260	533000	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
533-28	Erw. Wasserversorgung Grv. - Umsetzung der Studie	30260	533000	400.000,00 €	- €	400.000,00 €
533-34	Entsäuerungsanlage AFB Mönstadt	30260	533000	150.000,00 €	- €	150.000,00 €
533-36	Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	30260	533000	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
533-98	Ersatz Investitionen BGA/ Maschinen/ Geräte Wasserversorgung	30260	533000	4.500,00 €	8.131,10 €	- 3.631,10 €
533-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30260	533000	8.000,00 €	- €	8.000,00 €
538-01	Erneuerung Kläranlage	30120	538000	380.000,00 €	- €	380.000,00 €
538-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30270	538000	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
541-25	Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	30240	541000	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
553-08	Infrastrukturelle Vebesserungen Friedhöfe	30340	553000	40.000,00 €	- €	40.000,00 €
555-04	Forstausstattung Motorkettensägen inkl. Zubehör	30410	555000	12.000,00 €	1.369,00 €	10.631,00 €
555-07	Erneuerung der Feldwegebrücken	30250	555100	30.000,00 €	- €	30.000,00 €
Ergebnis				2.097.300,00 €	10.369,10 €	2.086.930,90 €

Die investiven Mittelabrufe der übertragenen Haushaltsreste aus den Vermögensrechnungen der Jahre 2020/2021/2022 in das Haushaltsjahr 2023 werden nachfolgend abgebildet:

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2021 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 14.07.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2021	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2021 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	193,80 €	4.832,52 €	14.973,68 €	10.836,76 €	4.136,92 €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	87.633,05 €	29.807,80 €	82.559,15 €	19.980,10 €	62.579,05 €
553-03 Stele f. halbanonyme Gräber	90.000,00 €	13.910,06 €	40.355,43 €	35.734,51 €	14.622,53 €	21.111,98 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	70.000,00 €	- €	9.447,97 €	60.552,03 €	5.188,53 €	55.363,50 €
Summe:	380.000,00 €	101.736,91 €	84.443,72 €	193.819,37 €	50.627,92 €	143.191,45 €

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2020 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 14.07.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2020	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2020 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	18.519,73 €	70.639,43 €	45.906,40 €	24.733,03 €
Summe:	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	18.519,73 €	70.639,43 €	45.906,40 €	24.733,03 €

Bemerkung: Anschaffung TSF-W Naunstadt, begonnene Maßnahmen dürfen länger übertragen werden (siehe Budgettrichtlinie)

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2022 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 14.07.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2022	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2022 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
111-04 Software	40.000,00 €	28.803,33 €	11.196,67 €	- €	11.196,67 €
111-99 GWG Verwaltung	2.000,00 €	1.595,18 €	404,82 €	404,82 €	- €
126-02 Erwerb von Löschgeräten	29.500,00 €	11.597,41 €	17.902,59 €	9.282,00 €	8.620,59 €
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
126-19 Einsatzkleidung Attemschutzgeräteträger	4.500,00 €	- €	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
163-02 Fahrzeug/Geräte Bauhof	8.000,00 €	3.778,25 €	4.221,75 €	4.221,75 €	- €
366-05 Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30.000,00 €	20.278,74 €	9.721,26 €	4.149,29 €	5.571,97 €
521-01 An- und Verkauf von Baugrundstücken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27 Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	85.000,00 €	4.500,00 €	80.500,00 €	3.500,00 €	77.000,00 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	830.000,00 €	4.521,84 €	825.478,16 €	639.493,28 €	185.984,88 €
533-36 Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	60.000,00 €	- €	60.000,00 €	- €	60.000,00 €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	- €	200.000,00 €	- €	200.000,00 €
Summe:	1.429.000,00 €	75.074,75 €	1.353.925,25 €	661.051,14 €	692.874,11 €

Überplanmäßig und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung:

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. die Produktbereichs-/Budgetverantwortlichen können bei festgestellten Mehrbedarfen und vor Auftragsvergabe über den Gemeindevorstand die Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung beantragen.

Das Verfahren führt zur Möglichkeit einer Ansatzüberschreitung in Höhe der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Eine Veränderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht.

Die gemeindlichen Gremien werden hiermit über die vom Gemeindevorstand oder aufgrund der Delegationsmöglichkeiten bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 7 Hw. zu § 100 HGO unterrichtet.

Zahlungswirksam getätigte APL/ÜPL-Maßnahmen in der Periode 01.01.2023-31.03.2023:

Bezeichnung	Art	Betrag
Stellplatz Lagercontainer Wasserversorgung	ÜPL	4.031,10 €

Kennzahlen:

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen Ende Q1/2023 werden die nachfolgenden vergangenheitsbasierten Kennzahlen herangezogen. Da entsprechende Vergleichswerte für Hessen nicht öffentlich verfügbar sind, zieht die Finanzverwaltung der Gemeinde Grävenwiesbach ersatzweise die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen des NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen, Stand 18.10.2022, heran.

Kennzahlen	Definition	31.12.2021	31.12.2022	vorl. Q1/2023
zur Ertragslage				
Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	14,2%	16,1%	26,0%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	13,5%	14,6%	16,4%
Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	26,3%	23,9%	27,4%
Aufwandsdeckungsquote	$(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} / \text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) \times 100$	115,3%	114,5%	134,6%
zur Vermögenslage				
Abschreibungsintensität	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{Ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	10,0%	10,7%	12,9%

Die Zuwendungsquote gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Laut NKF-Kennzahlenset liegt der Median für das Jahr 2021 bei 18,06%. Die seitens der Gemeinde Grävenwiesbach erhaltenen Zuwendungen liegen damit im ersten Quartal 2023 deutlich über dem Vergleichswert.

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Bereich Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Ist diese Quote gering, steht das für eine gute Auslastung der vorhandenen Arbeitskraft. Entsprechend lässt die Kennzahl auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Der Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 17,98%. Die Personalaufwendungen der Gemeinde Grävenwiesbach liegen damit geringfügig unter dem Vergleichswert.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 17,6%. Der Wert der Gemeinde Grävenwiesbach liegt somit deutlich über dem Vergleichswert.

Die Aufwandsdeckungsquote gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Das bedeutet, dass bei Gemeinden, die einen Aufwandsdeckungsgrad von unter 100% aufweisen, das ordentliche Ergebnis negativ ist. Ein niedriger Aufwandsdeckungsgrad weist zudem darauf hin, dass entweder die operativen Erträge nicht ausreichen oder ein Aufwandsproblem vorliegt. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis ein Aufwandsdeckungsgrad von über 100% erforderlich werden (z.B. negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital). Der Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 105%. Der zunächst positiv wirkende Anstieg der Aufwandsdeckungsquote der Gemeinde Grävenwiesbach wird wesentlich durch die niedrigen ordentlichen Aufwendungen im Nenner infolge der vorläufigen Haushaltsführung beeinflusst und ist damit nur eingeschränkt aussagekräftig.

Die Abschreibungsintensität gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird. Größere Abweichungen zum Durchschnitt nach oben geben einen Anhaltspunkt für ggf. notwendige weitere Analysen. Der 2. Viertelwert (Median) laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 9,71%. Ebenso wie die Aufwandsquote weist auch die Abschreibungsintensität infolge der bis in den Juli 2023 hineinreichenden vorläufigen Haushaltsführung einen kleinen Nennerwert aus. Entsprechend ist auch diese Größe derzeit nur bedingt aussagekräftig.

Output-orientierte Ziele und Leistungsmerkmale des Produkts „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“:

In seiner Sitzung am 23. November 2021 hat sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach entschlossen, neben den bereits vorhandenen statistischen Kennzahlen das Produkt „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“ über output-orientierte die Leistungsmerkmale in den Bereichen „Versorgungssicherheit“, „Versorgungsqualität“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu steuern. Die hierzu ausgeprägten Kennzahlen sind im Vorbericht des Haushaltsplanes für das Jahr 2023/2024 dargestellt:

Leistungsmerkmale	Kennzahl	Einheit	Messung	Gesamt 2022	Plan 2023	2023 Q1	2023 Q2	2023 Q3	2023 Q4	Gesamt 2023	Bemerkung	
Versorgungssicherheit	Rohwasserverfügbarkeit/ Standort	%	Lokale Verfügbarkeit von Rohwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Verhältnis entnommene Wassermenge zur genehmigten			49%	55%	0%	0%	36%	Rohwasser steht an allen Standorten zur Verfügung. Entnahmen liegen unter den genehmigten Volumina	
			Grävenwiesbach Hochzone			59%	57%	0%	0%	29%		
			Grävenwiesbach Tiefzone			96%	81%	0%	0%	55%	Hoher Anteil an Fremdwasser, wenig Reservekapazität	
			Hundstadt			38%	55%	0%	0%	23%		
			Heinzenberg			32%	27%	0%	0%	40%		
			Laubach/ Naunstadt			59%	72%	0%	0%	33%	Hohe Nutzung des Tiefbrunnen Naunstadt	
			Mönstadt			11%	39%	0%	0%	33%		
			Lokale Verfügbarkeit von Löschwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Ausreichende Bereitstellung von Löschwasservolumen und Mindestfließdruck	%								
Versorgungsqualität	Verhältnis Fremdwasserbezug/ eigene Wassernahmerrechte		Grävenwiesbach			dringender Handlungsbedarf	dringender Handlungsbedarf	dringender Handlungsbedarf	dringender Handlungsbedarf	dringender Handlungsbedarf	Neubau HB Bahn in Planung/ Sanierung HB in 2023	
			Hundstadt			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Wasserspeicher ausreichend/Neubau HB Bahn	
			Heinzenberg			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Neubau HB und Druckerhöhung 2023	
			Laubach			OK	OK	OK	OK	OK		
			Naunstadt			OK	OK	OK	OK	OK		
			Mönstadt			Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Bitte Prüfen	Untersuchung steht noch aus	
		%	Externe jährliche Wasserbezugsvereinbarungen/ eigene Wasserförderung aus Grund-, Quell- und Oberflächenwasser			23,8%	21,8%	0,0%	0,0%	0,0%	22,8%	Spitzenbedarfe im Sommer nicht lieferbar/ Fremdwasseranteil limitiert
		%	Einhalten gesetzlicher Trinkwasserparameter			Grenzwerte eingehalten zu 99%	Grenzwerte eingehalten zu 99%				Grenzwerte werden überwiegend eingehalten	QL aufgrund Trübung in Heinzenberg QL aufgrund coliforme Bakterien in OT Gwb - Reinigung und Desinfektion sind bereits veranlasst Nachprüfung ohne Beanstandung
Wirtschaftlichkeit	Investitionsdeckungsgrad	%	$\frac{\text{Abgänge, Abschreibungen u. Wertbereinigungen in Sachanlagevermögen}}{\text{(Brutto-) Investitionsauszahlungen in Sachanlagevermögen}} \times 100$	663,38%	373,09%	473,10%	958,45%	0,00%	0%	716%		
		%	$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	127,25%	125,09%	185,75%	205,37%	0,00%	0%	196%		
		EUR	Aufwand für Wasserbezug für den Fremdbezug von Roh- und Reinwasser im Erhebungszeitraum	97.426 €	120.000 €	43.044 €	17.554 €	- €	- €	- €	60.596 €	
		EUR	Aufwand für Energiebezug für Gewinnung, Aufbereitung und Abgabe von Wasser im Erhebungszeitraum	70.019 €	90.000 €	6.950 €	20.034 €	- €	- €	- €	26.984 €	

Wirtschaftlichkeit:

Der Investitionsdeckungsgrad zeigt an, ob der laufende Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Bereich der Wasserversorgung durch regelmäßige Investitionen kompensiert wird. D.h. die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust aus Vermögensabgängen und Abschreibungen entgegengewirkt wird. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass die Abschreibungen nicht in voller Höhe reinvestiert wurden und insoweit ein Substanzverbrauch eingetreten bzw. ein Investitionsstau entstand. Da Investitionen zu Tageswerten, die Abschreibungen aber zu historischen Werten angesetzt werden, kann aufgrund von Preissteigerungsraten nur dann von einem Kapazitätserhalt ausgegangen werden, wenn der Investitionsdeckungsgrad deutlich über 100% liegt. Die positive Entwicklung des Wertes im 1. Quartal 2023 (Investitionsvolumen rund 197.346 Euro vs. AfA rund 41.713 Euro/ Investitionsdeckungsgrad von rund 473,10%) ist im Wesentlichen auf das Großprojekt Erweiterung Hochbehälter Heizenberg (Investitionsvolumen Q1/2023: rund 167.000 Euro) zurückzuführen. Kritisch anzumerken ist, dass die Gemeinde Grävenwiesbach damit keine kontinuierlichen Reinvestitionen in die übrigen Maßnahmen der Wasserversorgungseinrichtungen (z.B. Netz) vornimmt. Diese positive Entwicklung setzt sich im 2. Quartal 2023 fort, sodass von einem Investitionsdeckungsgrad von deutlich über 100% zum Jahresende auszugehen ist und somit die Vermögensverluste nicht nur ausgeglichen werden können, sondern sogar Vermögen aufgebaut wird.

Der Aufwandsdeckungsgrad gibt Hinweise, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine mindestens vollständige Deckung ($\geq 100\%$) erreicht. Die Aufwandsdeckung sollte der Normalfall sein, da eine dauerhafte Unterdeckung letztlich zur Überschuldung führen kann. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis (negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital) ein Aufwandsdeckungsgrad über 100% erforderlich werden. Der in Q1/2023 über dem Planwert liegende Aufwandsdeckungsgrad von rund 185,75% zeigt, dass die Summe der ordentlichen Aufwendungen hinter dem linearisierten Planwert zurückliegt. Ursächlich hierfür ist die bis Mitte Juli andauernde vorläufige Haushaltsführung, welche zu eingeschränkten Beauftragungsverhältnissen und damit zu geringeren Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen geführt hat.

Der Aufwand für den Fremdwasserbezug liegt bis Ende Q2/2023 minimal über dem linearisierten Planwert. Auf Gesamtjahresebene wird voraussichtlich trotzdem eine Auskömmlichkeit mit den Mitteln erreicht. Dies gilt auch für die Energieaufwendungen.

Gemeinde Grävenwiesbach

HOCHTAUNUSKREIS



Bericht zum Haushaltsvollzug 2023

Berichterstattung per 30.06.2023

Bericht zum Haushaltsvollzug 2023

Hinsichtlich des **Haushaltsvollzugs 2023** haben sich die wesentlichen Positionen des Haushaltsjahres bis zum 30.06.2023 wie folgt entwickelt:

Ergebnisrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2022 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2022 (Stand 02.08.23) (2)	HH-Ansatz 2023 (3)	1/2 des HH-Ansatzes 2023 = Q2/2023 (4) = 1/2 * (3)	Vorl. Ergeb. Q2/2023 (Stand 02.08.23) (5)	absolute Abweichung Erg-Q2/2023 vs. 1/2-HH-Ansatz 2023 (Stand 02.08.23) (6) = (5) - (4)	Erreichungsgrad in % Erg. Q2/2023 vs. 1/2-HH-Ansatz 2023 (Stand 02.08.23) (7) = (5) / (4)	Prognoserechnung zum 31.12.2023 (8)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2023 (9) = (3) - (8)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	527.980	935.347	700.630	350.315	579.282	228.967	65,4%	705.294	4.664
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.498.388	2.409.477	2.791.005	1.395.503	1.317.943	-77.559	94,4%	2.692.711	-98.294
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	29.100	178.374	182.200	91.100	102.694	11.594	12,7%	181.952	-248
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0	0	0	0	0	0	0,0%	0	0
5	Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5.549.020	5.748.543	5.847.800	2.923.900	3.025.656	101.756	103,5%	7.051.761	1.203.961
6	Erträge aus Transferleistungen	286.780	291.593	308.900	154.450	139.011	-15.439	90,0%	266.207	-42.693
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.f.d.Zwecke u.allg.Uml.	2.416.688	2.281.520	3.253.461	1.626.731	1.649.242	22.511	10,14%	3.251.783	-1.678
8	Ertr.a.Aufw.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zuschu.-Beitr.	1.189.424	124.119	724.252	362.126	362.126	0	100,0%	724.252	0
9	Sonstige ordentliche Erträge	980.860	1.092.226	831.940	415.970	439.724	23.754	105,7%	993.727	16.1787
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	13.478.240	14.151.200	14.640.188	7.320.094	7.615.677	295.583	104,0%	15.867.686	1.227.498
11	Personalaufwendungen	1.824.610	1.769.129	1.953.881	976.941	947.876	-29.064	97,0%	1.992.233	38.352
12	Versorgungsaufwendungen	204.580	214.694	209.370	104.685	100.287	-4.398	95,8%	210.499	1.129
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.312.950	2.903.085	3.667.225	1.833.613	1.467.774	-365.838	80,0%	3.500.000	-167.225
14	Abschreibungen	1.296.908	1.303.008	1.448.508	724.254	724.254	0	100,0%	1.448.508	0
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü.s.bes.Finanzaufw.	1.598.700	1.582.741	1.795.800	897.900	832.952	-64.948	92,8%	1.805.960	10.160
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	4.334.700	4.352.669	4.809.600	2.404.800	2.351.968	-52.832	97,8%	4.986.396	176.796
17	Transferaufwendungen	0	155	0	0	160	160	0,0%	160	160
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.350	5.776	5.650	2.825	999	-1.826	35,4%	5.186	-464
19	Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 - 18)	12.577.798	12.131.257	13.890.034	6.945.017	6.426.270	-518.748	92,5%	13.948.943	58.909
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 - J. Nr. 19)	900.442	2.019.942	750.154	375.077	1.189.407	814.330	317,1%	1.918.743	1.168.589
21	Finanzerträge	10.900	11.252	7.924	3.962	5.554	1.592	140,2%	31.151	23.227
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	240.378	238.198	275.356	137.678	115.159	-22.519	83,8%	248.527	-26.829
23	Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-229.478	-226.946	-267.432	-133.716	-109.605	24.111	82,0%	-217.376	50.056
24	Gesamtbetr. d. ordentl. Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	13.489.140	14.162.451	14.648.112	7.324.056	7.621.231	297.175	104,1%	15.898.836	1.250.724
25	Gesamtb. d. ordentl. Aufw. (Nr. 19 + Nr. 22)	12.818.176	12.369.455	14.165.390	7.082.695	6.541.428	-541.267	92,4%	14.197.470	32.080
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 - J. Nr. 25)	670.964	1.792.996	482.722	241.361	1.079.802	838.441	447,4%	1.701.367	1.218.645
27	Außerordentliche Erträge	110	204.288	610	305	4.778	4.473	1566,4%	11.928	11318
28	Außerordentliche Aufwendungen	15.030	91.245	20.530	10.265	84.370	74.105	821,9%	84.922	64.392
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 - J. Nr. 28)	-14.920	113.023	-19.920	-9.960	-79.592	-69.632	799,1%	-72.994	-53.074
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	656.044	1.906.020	462.802	231.401	1.000.210	768.809	432,2%	1.628.372	1.165.570

Die vorläufigen Ergebniswerte für 2023 basieren auf dem systemtechnischen Abfragestand vom 02.08.2023. Die Prognoserechnung enthält Hochrechnungen in den einzelnen Ertrags- sowie Aufwandsarten, die zu einer besseren Steuerung des Haushaltsvollzuges führen sollen.

Entsprechend bisheriger Darstellungspraxis wird auf eine unterjährige Abbildung der Aufwandswerte für mögliche Rückstellungszuführungen verzichtet; diese werden im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten nach Ablauf der Berichtsperiode gebildet. Für die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten und für die Abschreibungen wird eine lineare Verteilung auf Basis der fortgeschriebenen Anlagenbuchwerte unterstellt.

Für das erste Quartal des Haushaltsjahres 2023 ergeben sich im Wesentlichen folgende Ansatz-/Ergebnis-Abweichungen:

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen in Summe um rund 229,0 TEUR über dem Erwartungswert. Wesentlich hierfür sind die um rund 223,3 TEUR über dem linearisierten Umsatzerlösen liegenden Holzverkäufe.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen rund 77,6 TEUR unter dem Erwartungswert. Ursächlich hierfür ist die zeitliche Diskrepanz der Datenverfügbarkeit zwischen Haushaltsplanung und Gebührenabrechnung. Während für die zeitlich vorausgehende Haushaltsplanung eine weitgehend konstante Verbrauchsentwicklung unterstellt wurde, zeigte sich im Rahmen der später zeitlich folgenden Jahresabrechnung 2022 infolge des Trinkwassernotstandes ein geringeres Verbrauchsverhalten 2022. Die hieraus resultierenden abrechnungstechnischen Rückerstattungen für 2022 entwickeln erst in der Berichtsperiode 2023 ihre Zahlungswirksamkeit. Gleichzeitig bildet der niedrigere Bemessungsmaßstab die Festsetzungsbasis für die Abschlagszahlungen 2023. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Verwerfungen mit der über das Jahresende hinausgehenden Endabrechnung wieder ausgleichen.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen liegen minimal 11,6 TEUR über dem linearisierten Planwert.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge liegen um rund 101,8 TEUR über dem Erwartungswert. Hinsichtlich der positiven Entwicklung dieses Postens wird auf die Erläuterungen des Controllingberichts für das erste Quartal 2023 verwiesen.

Die Transferleistungen aus Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich liegen minimal unter den linearisierten Planansatz (Minderertrag rund 15,4 TEUR).

Demgegenüber bewegen sich die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen über dem Erwartungswert (Mehrertrag rund 22,5 TEUR). Hinsichtlich der positiven Entwicklung dieses Postens wird auf die Erläuterungen des Controllingberichts für das erste Quartal 2023 verwiesen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen um rund 23,8 TEUR über dem Planwert.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen verlaufen unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen sowie möglicher Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen leicht unter den geplanten Werten. Dies resultiert u. a. aus Minderaufwendungen im Lohn-/Gehaltsbereich durch weiter andauernde Mitarbeiterausfälle infolge von Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen lt. Prognoserechnung zum 2. Quartal um rund 365,8 TEUR unter dem linearisierten Planansatz. Wie bereits im Controllingbericht dargestellt, sind die Planabweichungen Folge der bis Juli 2023 andauernden vorläufigen Haushaltsführung mit eingeschränkter Vergabe- und Beauftragungsmöglichkeit.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse liegen rund 64,9 TEUR unter dem Planwert. Ursächlich hierfür sind nach Abschluss der Jahresabschlussarbeiten beim VzF erhaltene Rückerstattungen aus der Spitzabrechnung 2022 sowie erst zum Jahresende zahlungswirksam werdende Auszahlungen aus Zuweisungen.

Die Steueraufwendungen liegen um rund 52,8 TEUR unter dem Planwert, da die Erhöhung der Kreis und Schulumlage voraussichtlich erst im September zu einer Nachberechnung durch den Hochtaunuskreis führen wird.

Die Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2023 lässt gegenüber den ursprünglichen Planungswerten eine deutliche Ergebnisverbesserung zum August 2023 erwarten. Dies ist auf einen einmaligen Gewerbesteuerzahlungseffekt für den Windpark (Erstfestsetzung durch das Finanzamt) zurückzuführen. In den Folgeperioden 2024/2025 resultieren hieraus deutlich rückläufige Schlüsselzuweisungen wie auch erhöhte Umlageabführungen. Diese werden in wesentlichen Teilen einen gegenläufigen Liquiditätsabfluss bedingen

Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2022 (1)	ungeprüftes Ergebnis 2022 (Stand 29.06.23) (2)	HH-Ansatz 2023 (3)	1/2 des HH-Ansatzes 2023 = Q2/2023 (4) = (3) / 4 * 2	Vorl. Erg. Q2/2023 (Stand 08.08.23) (5)	absolute Abweichung Erg. Q2/2023 vs. 1/2-HH-Ansatz 2023 (Stand 08.08.23) (6) = (5) / (4)	Prognoserechnung zum 31.12.2023 (8)	Vergleich Ansatz mit Prognose 2023 (9) = (3) / (8)
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	527.980	975.713	700.630	350.315	530.477	180.162	705.294	4.664
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.484.888	2.495.612	2.776.005	1.388.003	1.293.499	-94.503	2.692.711	-83.294
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	29.100	141.139	182.200	91.100	128.483	37.383	181.952	-248
4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	5.549.020	5.636.151	5.847.800	2.923.900	2.382.052	-54.1848	7.051.761	1.203.961
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	286.780	291.683	308.900	154.450	82.055	-72.395	266.207	-42.693
6	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	2.416.688	2.281.520	3.253.461	1.626.731	1.807.406	180.675	3.251.761	-1.678
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.900	114.17	7.924	3.962	5.627	1.665	31.151	23.227
8	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ord.entl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	347.300	377.157	315.520	157.760	122.514	-35.246	389.392	73.872
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk. (Nr. 1 - 8)	11.652.856	12.210.392	13.392.440	6.696.220	6.352.113	-344.107	14.570.249	1.177.809
10	Personalauszahlungen	1.824.610	1.734.165	1.953.881	976.941	986.030	9.089	1.992.233	38.352
11	Versorgungsauszahlungen	204.580	202.550	205.930	102.965	109.287	6.322	206.999	1.069
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.312.950	2.710.100	3.667.225	1.833.613	1.440.780	-392.832	3.500.000	-167.225
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0	155	0	0	160	160	160	160
14	Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.648.700	1.701.418	1.845.800	922.900	946.748	23.848	1.805.960	-39.840
15	Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	4.334.700	4.405.505	4.809.600	2.404.800	2.319.483	-85.317	4.986.396	176.796
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	240.378	239.474	275.356	137.678	139.909	2.231	248.527	-26.829
17	Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz. die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	20.350	33.866	26.150	13.075	124.518	111.443	5.186	-20.964
18	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 11 - 18)	11.586.268	11.027.235	12.783.942	6.391.971	6.066.915	-325.056	12.745.462	-38.480
19	Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Nr. 9 /J. Nr. 18)	66.388	1.183.158	608.498	304.249	285.199	-19.050	1.824.787	1.216.289
20	Einz.a.lnv.zuw.u.-zusch.s.a.lnv.beitr.	0	459.665	601.522	300.761	273.204	-27.557	551.522	-50.000
21	Einz.a.Ab.g.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	513.522	187.786	0	0	0	0	0	0
22	Einz.a.Ab.g.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0	60.000	0	0	0	0	0	0
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 - 22)	513.522	707.451	601.522	300.761	273.204	-27.557	551.522	-50.000
24	Ausz.f.d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	70.000	105.657	135.000	67.500	62.530	-4.970	135.000	0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.150,000	971.772	1.160.000	580.000	593.842	13.842	1.160.000	0
26	Ausz.f. Invest. i. d. sonst. Sachanl. vermögen und immaterielle Anlagevermögen	289.700	256.235	796.000	398.000	82.414	-315.586	796.000	0
27	Ausz.f. Invest. i. d. Finanzanl. Verm.	6.000	509.211	6.300	3.150	5.371	2.221	5.371	-929
28	SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24 - 27)	1.580.700	1.842.875	2.097.300	1.048.650	744.157	-304.493	2.096.371	-929
29	Zahlungsm.überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 /J. Nr. 28)	-1.067.178	-1.135.424	-1.495.778	-747.889	-470.952	276.937	-1.544.849	-49.071
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-1.000.790	47.734	-887.280	-443.640	-185.753	257.887	279.938	1.167.218
31	Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	1.067.178	1.200.000	1.589.894	794.947	0	-794.947	1.589.000	-894
32	Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen sowie an das Sonder	576.723	588.118	597.558	298.779	297.271	-1.508	597.558	0
33	Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Nr. 31 /J. 32)	490.455	611.882	992.336	496.168	-297.271	-793.439	991.442	-894
34	Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	-510.335	659.816	105.056	52.528	-483.024	-535.552	1.271.380	1.166.324
35	Haushaltswirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm., Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Liquiditkred.)	0	1.895.220	0	0	174.522	174.522	0	0
36	Haushaltswirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm., mittel. Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Liquiditkred.)	0	1.926.499	0	0	194.240	194.240	0	0
37	Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus haushaltswirks. Zahlungsvorg	0	-31.279	0	0	-19.718	-19.718	0	0
38	Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	401.791	408.545	300.000	300.000	1.036.882	736.882	1.036.882	736.882
39	Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34 und 37)	-510.335	628.337	105.056	52.528	-502.741	-555.269	1.271.380	1.166.324
40	Best. an Zahlgs.m.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	-108.544	1.036.882	405.056	352.528	534.141	181.613	2.308.262	1.903.206

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30. Juli 2021 trat auch eine Änderung nach § 28 GemHVO in Kraft, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bericht mit ein-zubeziehen.

Analog zur Ergebnisrechnung ergibt sich infolge des erhöhten Gewerbesteueraufkommens einmalig auch ein positiver Prognose-Effekt hinsichtlich der Finanzrechnung 2023.

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023 auf Basis Prognoserechnung 31.12.2023		Erklärungen		Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit	
	• € -	#			Indikatorwert
1. Ordentliches Ergebnis für 2023	1.701.387,00		Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.	Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2021	314,43
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2023	6.554.473,00		Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.	Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2021	6.554.473,00
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2023	0,00		Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.	Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
4. Bestand der Liquiditätsreserve	223.709,05		Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.	Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet	5,00
4.1. Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	2.308.262,00		Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.	Bestand an Eigenkapital	27.419.415,00
4.2. Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2023	27.419.415,00		Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.	Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2021	0,00
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2023	0,00		Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessekasse anzugeben	Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessekasse zum 31.12.2021	0,00
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023	0,00		Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der zweckgebundenen Einzahlungen an das Sondervermögen Hessekasse ermittelt.	Erwartete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse	30,00
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessekasse zum 31.12.2023	0,00			Summe und Status nach Abschlusswert	100,00
8. Erwartete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse	1.227.229,00			Summe und Status nach Planung	85,00
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	1.824.787,00				
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	597.558,00				
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessekasse für 2023	0,00				
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	0,00				
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessekasse für 2023	0,00				
Nachrichtlich:					
Kash-Wert nach Planung für 2023					

Stand der Verschuldung:

Ende Q2/2023 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten auf rund 8.364 TEUR. Der Liquiditätskredit ist Stand 30.06.2023 nicht in Anspruch genommen. Die Summe der liquiden Mittel beläuft sich zum Quartalsende auf rund 534,1 TEUR. Die Kreditverbindlichkeiten je Einwohner (Stand 31.12.22: 5.624 EW) belaufen sich damit auf rund 1.487 EUR.

Übersicht der im Jahr 2023 durchgeführten investiven Maßnahmen ohne HHR: (Stand 09.08.2023)

Nr.	Name	Kosten- stelle	Kosten- träger	Plan 2023	Ist 2023	Rest 2023
111-01	EDV-Ausstattung	10240	111990	41.000,00 €	7.403,37 €	33.596,63 €
111-04	Software	10240	111990	13.000,00 €	- €	13.000,00 €
111-14	GWG-Pool EDV-Ausstattung	10240	111990	1.000,00 €	1.000,00 €	- €
111-16	Rathaus Grävenwiesbach PV-Anlage	30110	111610	5.000,00 €	- €	5.000,00 €
111-98	Versorgungsrücklage	10220	111500	6.300,00 €	5.371,29 €	928,71 €
111-99	GWG Verwaltung	10210	111500	1.000,00 €	429,00 €	571,00 €
126-01	Digitalfunk Feuerwehr	10410	126000	7.000,00 €	- €	7.000,00 €
126-02	Erwerb von Löschgeräten	10410	126000	25.000,00 €	- €	25.000,00 €
126-10	Notstromspeisung FWGH/DGH	30110	126000	15.000,00 €	- €	15.000,00 €
126-13	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	10410	126000	370.000,00 €	- €	370.000,00 €
126-17	Sonstige Betriebsausstattung	10410	126000	6.000,00 €	- €	6.000,00 €
126-19	Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	10410	126000	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
126-21	Investitionszuschus IKZ Feuerwehr Servicezentrum	10410	126000	250.000,00 €	- €	250.000,00 €
126-99	GWG Brandschutz	10410	126000	8.000,00 €	358,00 €	7.642,00 €
163-02	Fahrzeug/Geräte Bauhof	30510	111630	18.000,00 €	10.363,42 €	7.636,58 €
163-99	GWG Bauhof	30510	111630	3.000,00 €	- €	3.000,00 €
164-02	Bürgerhaus Grävenwiesbach	30110	111640	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
164-98	Betriebs- und Geschäftsausstattung BGH/DGH/LKH > EUR 1.000,-	30110	111640	3.000,00 €	- €	3.000,00 €
164-99	GWG BGH/DGH/LKH EUR 150,- bis EUR 1.000,-	30110	111640	2.000,00 €	- €	2.000,00 €
315-99	GWG Soziale Einrichtung Flüchtlinge	10610	315500	3.000,00 €	1.170,00 €	1.830,00 €
366-05	Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30310	366100	40.000,00 €	30.498,07 €	9.501,93 €
521-01	An- und Verkauf von Baugrundstücken (Ausz.)	30920	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03	An- und Verkauf von landw. Grundstücken	30940	521000	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27	Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	30260	533000	50.000,00 €	- €	50.000,00 €
533-28	Erw. Wasserversorgung Grv. - Umsetzung der Studie	30260	533000	400.000,00 €	- €	400.000,00 €
533-34	Entsäuerungsanlage AFB Mönstadt	30260	533000	150.000,00 €	- €	150.000,00 €
533-36	Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	30260	533000	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
533-98	Ersatz Investitionen BGA/ Maschinen/ Geräte Wasserversorgung	30260	533000	4.500,00 €	9.414,60 €	- 4.914,60 €
533-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30260	533000	8.000,00 €	1.164,36 €	6.835,64 €
538-01	Erneuerung Kläranlage	30120	538000	380.000,00 €	- €	380.000,00 €
538-99	GWG Anlagen/ Maschinen	30270	538000	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
541-25	Grundhafte Erneuerung Bushaltestellen	30240	541000	100.000,00 €	9.160,26 €	90.839,74 €
553-08	Infrastrukturelle Vebesserungen Friedhöfe	30340	553000	40.000,00 €	- €	40.000,00 €
555-04	Forstausstattung Motorkettensägen inkl. Zubehör	30410	555000	12.000,00 €	5.812,85 €	6.187,15 €
555-07	Erneuerung der Feldwegebrücken	30250	555100	30.000,00 €	- €	30.000,00 €
Ergebnis				2.097.300,00 €	82.145,22 €	2.015.154,78 €

Die investiven Mittelabrufe der übertragenen Haushaltsreste aus den Vermögensrechnungen der Jahre 2020/2021/2022 in das Haushaltsjahr 2023 werden nachfolgend abgebildet:

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2021 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 04.08.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2021	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2021 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	193,80 €	4.832,52 €	14.973,68 €	11.259,57 €	3.714,11 €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	87.633,05 €	29.807,80 €	82.559,15 €	19.980,10 €	62.579,05 €
553-03 Stele f. halbanonyme Gräber	90.000,00 €	13.910,06 €	40.355,43 €	35.734,51 €	14.622,53 €	21.111,98 €
553-08 Infrastrukturelle Verbesserungen Friedhöfe	70.000,00 €	- €	9.447,97 €	60.552,03 €	5.188,53 €	55.363,50 €
Summe:	380.000,00 €	101.736,91 €	84.443,72 €	193.819,37 €	51.050,73 €	142.768,64 €

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2020 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 04.08.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2020	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2020 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	18.519,73 €	70.639,43 €	45.906,40 €	24.733,03 €
Summe:	100.000,00 €	- €	10.840,84 €	18.519,73 €	70.639,43 €	45.906,40 €	24.733,03 €

Bemerkung: Anschaffung TSF-W Naunstadt, begonnene Maßnahmen dürfen länger übertragen werden (siehe Budgetrichtlinie)

Übertragung Haushaltsreste Vermögensrechnung 2022 in das Haushaltsjahr 2023
Stand 04.08.2023

Inv-Nr./ Bezeichnung	Ansatz 2022	Ausgaben 2022	vrs. übertragene HH-Reste 2022 nach 2023	Ausgaben 2023	HH-Reste 2023
111-04 Software	40.000,00 €	28.803,33 €	11.196,67 €	- €	11.196,67 €
111-99 GWG Verwaltung	2.000,00 €	1.595,18 €	404,82 €	404,82 €	- €
126-02 Erwerb von Löschgeräten	29.500,00 €	11.597,41 €	17.902,59 €	9.282,00 €	8.620,59 €
126-13 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	100.000,00 €	- €	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
126-19 Einsatzkleidung Atemschutzgeräteträger	4.500,00 €	- €	4.500,00 €	- €	4.500,00 €
163-02 Fahrzeug/Geräte Bauhof	8.000,00 €	3.778,25 €	4.221,75 €	4.221,75 €	- €
366-05 Spielgeräte öffentl. Spielplätze	30.000,00 €	20.278,74 €	9.721,26 €	9.721,26 €	- €
521-01 An- und Verkauf von Baugrundstücken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
521-03 An- und Verkauf von sonstigen Grundstücken	20.000,00 €	- €	20.000,00 €	- €	20.000,00 €
533-27 Wasseraufbereitungsanlage Naunstadt/ Laubach	85.000,00 €	4.500,00 €	80.500,00 €	3.500,00 €	77.000,00 €
533-28 Erw. Wasserversorgung- Studien sowie Umsetzung	830.000,00 €	4.521,84 €	825.478,16 €	639.493,28 €	185.984,88 €
533-36 Neuanschaffung Fahrzeug Wasser	60.000,00 €	- €	60.000,00 €	- €	60.000,00 €
538-01 Erneuerung Kläranlage	200.000,00 €	- €	200.000,00 €	- €	200.000,00 €
Summe:	1.429.000,00 €	75.074,75 €	1.353.925,25 €	666.623,11 €	687.302,14 €

Überplanmäßig und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung:

Die mittelbewirtschaftenden Fachämter/ Fachbereiche bzw. die Produktbereichs-/Budgetverantwortlichen können bei festgestellten Mehrbedarfen und vor Auftragsvergabe über den Gemeindevorstand die Genehmigung einer über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung beantragen.

Das Verfahren führt zur Möglichkeit einer Ansatzüberschreitung in Höhe der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Eine Veränderung des Haushaltsansatzes erfolgt nicht.

Die gemeindlichen Gremien werden hiermit über die vom Gemeindevorstand oder aufgrund der Delegationsmöglichkeiten bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Nr. 7 Hw. zu § 100 HGO unterrichtet.

Zahlungswirksam getätigte APL/ÜPL-Maßnahmen in der Periode 01.01.2023-30.06.2023:

Bezeichnung	Art	Betrag
Stellplatz Lagercontainer Wasserversorgung	ÜPL	4.031,10 €

Kennzahlen:

Zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen Ende Q2/2023 werden die nachfolgenden vergangenheitsbasierten Kennzahlen herangezogen. Da entsprechende Vergleichswerte für Hessen nicht öffentlich verfügbar sind, zieht die Finanzverwaltung der Gemeinde Grävenwiesbach ersatzweise die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen des NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen, Stand 18.10.2022, heran.

Kennzahlen	Definition	31.12.2021	31.12.2022	vorl. Q2/2023
zur Ertragslage				
Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	14,2%	16,1%	21,7%
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	13,5%	14,6%	14,8%
Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	26,3%	23,9%	22,8%
Aufwandsdeckungsquote	$(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge} / \text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}) \times 100$	115,3%	114,5%	116,5%
zur Vermögenslage				
Abschreibungsintensität	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{Ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	10,0%	10,7%	11,3%

Die Zuwendungsquote gibt Hinweise darauf, inwieweit eine Kommune von Zuwendungen und somit von Leistungen Dritter abhängig ist. Der als Vergleichswert herangezogene Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 18,06%. Die seitens der Gemeinde Grävenwiesbach erhaltenen Zuwendungen liegen damit für den Zeitraum bis zum zweiten Quartal 2023 deutlich über dem Vergleichswert.

Die Personalintensität zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Bereich Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Ist diese Quote gering, steht das für eine gute Auslastung der vorhandenen Arbeitskraft. Entsprechend lässt die Kennzahl auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Der vergleichsweise herangezogene Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt mit 17,98% aufwandsmäßig geringfügig über dem Wert der Gemeinde Grävenwiesbach.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der vergleichsweise herangezogene Halbjahres-Median laut NKF-Kennzahlenset liegt für 2021 bei 17,6% und damit deutlich unter dem Wert der Gemeinde Grävenwiesbach.

Die Aufwandsdeckungsquote gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Das bedeutet, dass bei Gemeinden, die einen Aufwandsdeckungsgrad von unter 100% aufweisen, das ordentliche Ergebnis negativ ist. Ein niedriger Aufwandsdeckungsgrad weist zudem darauf hin, dass entweder die operativen Erträge nicht ausreichen oder ein Aufwandsproblem vorliegt. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis ein Aufwandsdeckungsgrad von über 100% erforderlich werden (z.B. negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital). Der vergleichsweise herangezogene Median des NKF-Kennzahlensets für 2021 liegt bei 105 % und damit deutlich unter dem Wert der Gemeinde Grävenwiesbach. Aufgrund der bis in den Juli 2023 reichenden vorläufigen Haushaltsführung ist der Wert nur eingeschränkt aussagekräftig (zu geringe Aufwandsgröße im Nenner).

Die Abschreibungsintensität gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird. Größere Abweichungen zum Durchschnitt nach oben geben einen Anhaltspunkt für ggf. notwendige weitere Analysen. Der Median laut NKF-Kennzahlenset für 2021 liegt bei 9,71 %. Aufgrund der bis in den Juli 2023 reichenden vorläufigen Haushaltsführung ist der Wert nur eingeschränkt aussagekräftig (zu geringe Aufwandsgröße im Nenner).

Output-orientierte Ziele und Leistungsmerkmale des Produkts „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“:

In seiner Sitzung am 23. November 2021 hat sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach entschlossen, neben den bereits vorhandenen statistischen Kennzahlen das Produkt „53300 – Sicherstellung der Wasserversorgung“ über output-orientierte die Leistungsmerkmale in den Bereichen „Versorgungssicherheit“, „Versorgungsqualität“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu steuern. Die hierzu ausgeprägten Kennzahlen sind im Vorbericht des Haushaltsplanes für das Jahr 2023/2024 dargestellt:

Leistungsmerkmale	Kennzahl	Einheit	Messung	Gesamt 2022	Plan 2023	2023 Q1	2023 Q2	2023 Q3	2023 Q4	Gesamt 2023	Bemerkung		
Versorgungssicherheit	Braucherverfügbarkeit/ Standort	%	Lokale Verfügbarkeit von Rohwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Verhältnis entnommene Wassermenge zur genehmigten			49%	55%	0%	0%	0%	36%	Rohwasser steht an allen Standorten zur Verfügung. Entnahmen liegen unter den genehmigten Volumina	
			Gäwewiesbach Hochzone			59%	57%	0%	0%	0%	29%		
			Gäwewiesbach Tiefzone			96%	81%					55%	Hoher Anteil an Fremdwasser, wenig Reservkapazität
			Hundstall			38%	55%					23%	
			Heinzenberg			32%	27%					40%	
			Laubach/Naunstaft			59%	72%					33%	Hohe Nutzung des Tiefbunnen Naunstaft
			Münstall			11%	39%					33%	
			Lokale Verfügbarkeit von Löschwasser als Ressource, unabhängig von der Herkunft der Ressource. Ausreichende Bereitstellung von Löschwasser evakuiert und Mindestlösledruck										
Versorgungsqualität	Löschwasserverfügbarkeit/ Standort	%	Gäwewiesbach			dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	dingender Handlungsbedarf	Neubau IBR Bahn in Planung/ Sanierung IBR in 2023	
			Hundstall			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Wasserspeicher ausreichen für Neubau IBR Bahn	
			Heinzenberg			Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Handlungsbedarf	Wasserspeicher ausreichen für Neubau IBR Bahn	
			Laubach			OK	OK	OK	OK	OK	OK	Neubau IBR und Druckerhöhung 2023	
			Naunstaft			OK	OK	OK	OK	OK	OK		
			Münstall			Bilbe Prüfen	Bilbe Prüfen	Bilbe Prüfen	Bilbe Prüfen	Bilbe Prüfen	Bilbe Prüfen	Untersuchung steht noch aus	
			Externe jährliche Wasserbezugsvereinbarung/ eigene Wasserförderung aus Grund-, Quell- und Oberflächenwasser			23,8%	21,8%	23,8%	0,0%	0,0%	0,0%	22,8%	Spitzenbedarfe im Sommer nicht lieferbar/ Fremdwasseranteil limitiert
			Anzahl der Trinkwasserparameter in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben/ Gesamte Anzahl von Analyseparametern x 100			Grenzwerte eingehalten zu 99%	Grenzwerte eingehalten zu 99%	Grenzwerte eingehalten zu 99%				Grenzwerte werden überwiegend eingehalten	Q1 auf Grund Trübung in He-inzenberg Q4 aufgrund coliforme Bakterien in OT Gurb - Reinigung und Desinfektion sind bereits veranlasst Nachprüfung ohne Beanstandung
Wirtschaftlichkeit	Investitionsreichungsgrad	%	Abgänge, Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Sachanlagevermögen $\times 100$	663,39%	373,06%	473,10%	938,45%	0,00%	0%	76%			
			Ordentliche Erträge $\times 100$	127,25%	125,06%	183,75%	205,37%	0,00%	195%				
			Aufwandsdeckungsgrad	97,426 €	120,000 €	43,044 €	17,564 €	- €	60,598 €				
			Fremdwasserbezugsaufwand in Euro	70,019 €	90,000 €	6,950 €	20,034 €	- €	26,994 €				

Wirtschaftlichkeit:

Der Investitionsdeckungsgrad zeigt an, ob der laufende Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Bereich der Wasserversorgung durch regelmäßige Investitionen kompensiert wird. D.h. die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust aus Vermögensabgängen und Abschreibungen entgegengewirkt wird. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass die Abschreibungen nicht in voller Höhe reinvestiert wurden und insoweit ein Substanzverbrauch eingetreten bzw. ein Investitionsstau entstand. Da Investitionen zu Tageswerten, die Abschreibungen aber zu historischen Werten angesetzt werden, kann aufgrund von Preissteigerungsraten nur dann von einem Kapazitätserhalt ausgegangen werden, wenn der Investitionsdeckungsgrad deutlich über 100% liegt. Die positive Entwicklung des Wertes im 2. Quartal 2023 (Investitionsvolumen rund 399.798 Euro vs. AfA rund 41.713 Euro/ Investitionsdeckungsgrad von rund 958,45%) ist im Wesentlichen auf das Großprojekt Erweiterung Hochbehälter Heizenberg (Investitionsvolumen Q2/2023: rund 396.000 Euro) zurückzuführen. Kritisch anzumerken ist, dass die Gemeinde Grävenwiesbach damit keine kontinuierlichen Reinvestitionen in die übrigen Maßnahmen der Wasserversorgungseinrichtungen (z.B. Netz) vornimmt. Diese positive Entwicklung in den ersten beiden Quartalen führt dazu, dass bereits jetzt von einem Investitionsdeckungsgrad von deutlich über 100% zum Jahresende auszugehen ist und somit die Vermögensverluste nicht nur ausgeglichen werden können, sondern sogar Vermögen aufgebaut wird.

Der Aufwandsdeckungsgrad gibt Hinweise, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine mindestens vollständige Deckung ($\geq 100\%$) erreicht. Die Aufwandsdeckung sollte der Normalfall sein, da eine dauerhafte Unterdeckung letztlich zur Überschuldung führen kann. Durch den Einfluss des Finanzergebnisses kann in der Praxis (negatives Finanzergebnis aufgrund zu hoher Zinsbelastungen durch aufgenommenes Kapital) ein Aufwandsdeckungsgrad über 100% erforderlich werden. Der in Q2/2023 über dem Planwert liegende Aufwandsdeckungsgrad von rund 205,37% zeigt, dass die Summe der ordentlichen Aufwendungen hinter dem linearisierten Planwert zurückliegt. Ursächlich hierfür ist die bis Mitte Juli andauernde vorläufige Haushaltsführung, welche zu eingeschränkten Beauftragungsverhältnissen und damit zu geringeren Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen geführt hat.

Der Aufwand für den Fremdwasserbezug liegt bis Ende Q2/2023 minimal über dem linearisierten Planwert. Auf Gesamtjahresebene wird voraussichtlich trotzdem eine Auskömmlichkeit mit den Mitteln erreicht. Dies gilt auch für die Energieaufwendungen.



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-80/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 14.09.2023

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
62. Sitzung des Gemeindevorstandes	05.09.2023	vorberatend
27. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	14.09.2023	vorberatend
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	beschließend

Entwicklung des Hundbestandes - Prüfung der Hundesteuersätze

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.11.2022 eine Beratung der Hundesteuersätze in 2023 unter Vorlegung der Entwicklung der Anmeldezahlen ab dem Jahr 2018 und eine Differenzierung der als gefährlich eingestuften Hunde nach Rasse und nach Vorfällen sowie unter Angabe der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die Doging-Stations beschlossen.

Übersicht Entwicklung Hundebestand seit 2018

Beschreibung	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	30.08.2023
Ersthund zum vollen Steuersatz	420	404	411	434	447	452
Zweithund zum vollen Steuersatz	70	73	74	68	72	74
weitere(r) Hund(e) zum vollen Steuersatz	16	19	21	20	21	20
steuerfreie(r) Hund(e)	12	15	17	12	11	12
Ersthund zum halben Steuersatz	2	2	2	2	1	-
Zweithund zum halben Steuersatz	1	1	1	1	-	-
weitere(r) Hund(e) zum halben Steuersatz	-	1	1	-	-	-
gefährliche(r) Hund(e)	8	10	13	16	15	12
Hund(e) zur Bewachung I	-	-	-	-	-	-
Gesamt	529	525	540	553	567	570

gefährliche Hunde (Stand 30.08.2023):

7 Hunde sind aufgrund der Rasse als gefährlich eingestuft.

5 Hunde sind aufgrund von Vorfällen als gefährlich eingestuft.

Übersicht Kostenentwicklung Doging-Stationen

	Anschaffung Stationen	Betrag Anschaffung	Unterhaltung (Beutel [1 Karton = 2500 Stück] + Ersatzteile)	Betrag Unterhaltungsmaterial	Betrag Arbeitszeit + Nutzung	Gesamt Unterhaltung
2018	6	1.538,00 €	10	462,32 €	1.350,00 €	1.812,32 €
2019			15	695,86 €	1.350,00 €	2.045,86 €
2020	12	2.267,08 €	24	914,87 €	3.750,00 €	4.664,87 €
2021	12	2.415,70 €	45	1.828,20 €	3.750,00 €	5.578,20 €
2022			60	1.826,06 €	6.112,50 €	7.938,56 €
2023			44	1.771,67 €	6.112,50 €	7.884,17 €

Es sind 31 Stationen im Gemeindegebiet (Innenbereiche, aber hauptsächlich im Außenbereich) aufgestellt. Es sind auch 58 Mülleimer/Papierkörbe im Gemeindegebiet verteilt.

Wöchentlich fährt 1 Bauhofmitarbeiter zwischen 7:30 - 13:00 Uhr alles ab zum Leeren. Grob gerechnet sind es für die 31 Stationen insgesamt 94 Minuten wöchentlich = 4.890 Minuten/81,5 Std. jährlich.

45 €/h Mitarbeiter	81,50 €	3.667,50 €	Arbeitszeit Mitarbeiter für Leeren, neu Bestücken der Stationen
30€/h Fahrzeug	81,50 €	2.445,00 €	Nutzung Fahrzeug

Die durch die Anpassung der Hundesteuersätze in 2023 angestrebte Lenkungsfunktion zur Begrenzung der Hundehaltungen wurde bisher nicht erreicht.

Eine Übersicht der Hundesteuersätze der Nachbarkommunen ist als Anlage beigefügt. Im Vergleich liegen die Hundesteuersätze in Grävenwiesbach über den durchschnittlichen Gebührensätzen.

Insofern erscheint ein weiterer Anstieg der Steuersätze zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Eine ordnungspolitische Zielerreichung kann voraussichtlich erst über einen längeren Zeitraum beurteilt werden. Daher schlägt die Verwaltung, auch betriebswirtschaftlichen Gründen, vor, die Hundesteuersätze künftig in einem dreijährigen Rhythmus zu prüfen.

Der Gemeindevorstand wie auch der Haupt- und Finanzausschuss haben hierzu am 05.09.2023 bzw. 14.09.2023 beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

Der Gemeindevorstand beschließt keine Anpassung der Hundesteuersätze und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Eine erneute Beratung der Hundesteuersätze soll in 2026 unter Vorlegung der Entwicklung der Anmeldezahlen ab dem Jahr 2021 und eine Differenzierung der als gefährlich eingestuftten Hunde nach Rasse und nach Vorfällen sowie unter Angabe der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die Doging-Stationen erfolgen.

bzw.:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt keine Anpassung der Hundesteuersätze und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Eine erneute Beratung der Hundesteuersätze soll in 2026 unter Vorlegung der Entwicklung der Anmeldezahlen ab dem Jahr 2021 und eine Differenzierung der als gefährlich eingestuftten Hunde nach Rasse und nach Vorfällen sowie unter Angabe der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die Doging-Stations erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergibt sich aus den Gremienbeschlüssen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt keine Anpassung der Hundesteuersätze.

Eine erneute Beratung der Hundesteuersätze soll in 2026 unter Vorlegung der Entwicklung der Anmeldezahlen ab dem Jahr 2021 und eine Differenzierung der als gefährlich eingestuftten Hunde nach Rasse und nach Vorfällen sowie unter Angabe der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die Doging-Stations erfolgen.

Anlage(n):

(1) Übersicht Hundesteuer Nachbarkommunen 2023.pdf

Roland Seel
(Bürgermeister)

Hundesteuersätze (Stand 2023)

Stadt/Gemeinde		Hundesteuersatz/Jahr
Grävenwiesbach	1. Hund	66,00 €
	2. Hund	132,00 €
	3. und weitere Hunde	198,00 €
	gefährliche Hunde	480,00 €
Neu-Anspach	1. Hund	76,00 €
	2. Hund	152,00 €
	3. und weitere Hunde	230,00 €
	gefährliche Hunde	730,00 €
Schmitten	1. Hund	66,00 €
	2. Hund	132,00 €
	3. und weitere Hunde	198,00 €
	gefährliche Hunde	330,00 €
Usingen	1. Hund	60,00 €
	2. Hund	120,00 €
	3. und weitere Hunde	180,00 €
	gefährliche Hunde	600,00 €
Waldsolms	1. Hund	45,00 €
	2. Hund	96,00 €
	3. und weitere Hunde	150,00 €
	gefährliche Hunde	600,00 €
Wehrheim	1. Hund	60,00 €
	2. Hund	120,00 €
	3. und weitere Hunde	180,00 €
	gefährliche Hunde	500,00 €
Weilmünster	1. Hund	48,00 €
	2. Hund	96,00 €
	3. und weitere Hunde	180,00 €
	gefährliche Hunde	600,00 €
Weilrod	1. Hund	75,00 €
	2. Hund	120,00 €
	3. und weitere Hunde	180,00 €
	gefährliche Hunde:	
	1. Hund	150,00 €
	2. Hund	240,00 €
	3. und weitere Hunde	360,00 €